

12/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 16.043/5-I 6/2000

An das
Präsidium des NationalratsParlament
1010 WienMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/2727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Gottfried Molterer

Klappe 2298

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungs-
verkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten
in Österreich (EuRAG) sowie über Änderungen der Rechtsanwalts-
ordnung;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschlie-
ßung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über den freien
Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in
Österreich (EuRAG) sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung samt
Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu
übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

14.3.2000

ersucht.

16. Februar 2000
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.B.d.K.
Leitlinie



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ENTWURF

Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich (EuRAG) sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

JMZ 16.043/5-I 6/2000

Entwurf

Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich (EuRAG) sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich (EuRAG)

1. Teil

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Bezeichnungen beruflich tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte).

2

2. Teil**Freier Dienstleistungsverkehr****Vorübergehende Tätigkeit**

§ 2. Europäische Rechtsanwälte dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinn des Art. 50 EG-Vertrag erbringen, in Österreich vorübergehend rechtsanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, wobei sie jedoch den sich aus den Bestimmungen dieses Teils ergebenden Beschränkungen unterliegen (dienstleistende europäische Rechtsanwälte).

Berufsbezeichnung, Nachweis der Berechtigung

§ 3. (1) Dienstleistende europäische Rechtsanwälte haben bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs die Berufsbezeichnung, die sie im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, zu verwenden und die Berufsorganisation, der sie im Herkunftsstaat angehören, anzugeben.

(2) Wollen sie in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs Dienstleistungen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in Österreich erbringen, so haben sie auf Verlangen des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde ihre Berechtigung nach § 1 nachzuweisen. Wird dieses Verlangen gestellt, so dürfen sie die Tätigkeit erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

(3) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach § 7 Abs. 1 kann auch die zuständige Rechtsanwaltskammer von den in Österreich tätigen dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten den Nachweis ihrer Berechtigung nach § 1 verlangen.

Rechte und Pflichten

§ 4. (1) Bei Ausübung einer Tätigkeit, die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängt,

haben dienstleistende europäische Rechtsanwälte die Stellung eines in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer oder den Kanzleisitz betreffen. Vor der erstmaligen Ausübung einer derartigen Tätigkeit in Österreich haben sie die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 7 Abs. 1) schriftlich zu verständigen.

(2) Bei der Ausübung sonstiger rechtsanwaltlicher Tätigkeiten haben dienstleistende europäische Rechtsanwälte die in Österreich geltenden Regeln für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft soweit einzuhalten, als sie von ihnen als dienstleistende Rechtsanwälte beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Rechtsanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufes und der Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

Einvernehmensrechtsanwalt

§ 5. (1) In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, dürfen dienstleistende europäische Rechtsanwälte als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Diesem obliegt es, beim dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, dass er bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Zwischen dem Einvernehmensrechtsanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

(2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Gericht schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt,

gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensrechtsanwalt schriftlich seiner Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben.

Zustellungen

§ 6. Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren haben dienstleistende europäische Rechtsanwälte bei ihrer ersten Verfahrenshandlung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den im § 5 Abs. 1 angeführten Verfahren der Einvernehmensrechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist in sinngemäßer Anwendung des § 10 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzugehen und die Zustellung nach erfolgloser Aufforderung an den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Behörde vorzunehmen.

Aufsicht, Disziplinarbehandlung

§ 7. (1) Dienstleistende europäische Rechtsanwälte unterliegen bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (§ 23 der Rechtsanwaltsordnung) und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission in sinngemäßer Anwendung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt), BGBl. Nr. 474/1990. Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer richtet sich nach dem Ort der inländischen Dienstleistungserbringung, die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren nach dem Ort der Begehung des Disziplinarvergehens. Ist jedoch ein Einvernehmensrechtsanwalt bestellt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dessen Kammerzugehörigkeit.

(2) Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung des Rechtsanwalts beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland

ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste tritt das Verbot, im Inland Dienstleistungen zu erbringen.

(3) § 45 DSt gilt nur dann, wenn der Aufenthalt des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts unbekannt oder eine Zustellung an ihn im Ausland nicht innerhalb angemessener Frist möglich ist.

(4) Maßnahmen der Rechtsanwaltskammer nach § 23 der Rechtsanwaltsordnung betreffend einen dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt sowie im Disziplinarverfahren gegen ihn ergehende Einleitungsbeschlüsse, Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen und Disziplinarerkenntnisse sind der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats mitzuteilen.

Inländische Kanzleieinrichtung

§ 8. In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind europäische Rechtsanwälte nicht in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer einzutragen. Eine inländische Kanzleieinrichtung dürfen sie nur insoweit begründen, als dies zur Erbringung der vorübergehenden Dienstleistungen erforderlich ist. Davon haben sie die Rechtsanwaltskammer schriftlich zu verständigen.

3. Teil

Niederlassung

1. Hauptstück

Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates

Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte

§ 9. Europäische Rechtsanwälte dürfen sich in Österreich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates auf Dauer zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit den sich aus den Bestimmungen dieses Teils ergebenden

Beschränkungen niederlassen, wenn sie auf Antrag in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen werden.

Antrag

§ 10. (1) Der Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte ist an den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Sprengel der Bewerber seinen Kanzleisitz im Inland nimmt.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;

2. eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit des europäischen Rechtsanwalts zu diesem Beruf, wobei die Rechtsanwaltskammer verlangen kann, dass diese Bescheinigung zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist;

3. der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie im Sinn des § 15.

(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind - soweit sie vom Bewerber stammen - in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Eintragungsverfahren

§ 11. (1) Hat der Bewerber die Erfordernisse nach § 10 erbracht, so ist er in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einzutragen. Die Vertrauenswürdigkeit im Sinn des § 5 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung ist vorher nicht zu prüfen. Soll die Eintragung verweigert werden, so ist der Bewerber vorher zu hören. § 5a der Rechtsanwaltsordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Rechtsanwaltskammer hat die zuständige Stelle des Herkunftsstaats von der Eintragung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die im § 5 Abs. 5 der Rechtsanwaltsordnung geregelten inländischen Anzeige- und Veröffentlichungspflichten gelten sinngemäß auch für die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte. In die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag oder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer aufgelegten Rechtsanwaltsverzeichnisse sind auch die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte aufzunehmen.

Berufsbezeichnung

§ 12. (1) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben die Berufsbezeichnung zu verwenden, die sie im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört.

(2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben außerdem auf ihre Eintragung bei der Österreichischen Rechtsanwaltskammer hinzuweisen.

Berufliche Stellung

§ 13. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben die Stellung eines in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwalts. Sie sind jedoch nicht befugt,

1. zu einem Organ der Rechtsanwaltskammer, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, des Disziplinarrats, der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sowie zum Kammeranwalt gewählt zu werden;

2. Rechtsanwaltsanwärter auszubilden;

3. zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt zu werden; niedergelassene europäische Rechtsanwälte

haben daher auch keinen Anspruch auf Verwendung der Pauschalvergütung für ihre Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Einvernehmensrechtsanwalt

§ 14. In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, müssen niedergelassene europäische Rechtsanwälte einen Einvernehmensrechtsanwalt nach § 5 beiziehen.

Berufshaftpflichtversicherung

§ 15. (1) Von der Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 21a der Rechtsanwaltsordnung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, sind niedergelassene europäische Rechtsanwälte befreit, wenn sie der Rechtsanwaltskammer eine nach den Vorschriften des Herkunftsstaats bestehende Versicherung oder Garantie nachweisen, die hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs einer Versicherung nach § 21a der Rechtsanwaltsordnung gleichwertig ist. Bei fehlender Gleichwertigkeit ist durch eine Zusatzversicherung oder ergänzende Garantie ein Schutz zu schaffen, der den Anforderungen des § 21a der Rechtsanwaltsordnung gleichkommt. § 21a Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung gilt sinngemäß.

(2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben im Fall des Abs. 1 eine vertragliche Vereinbarung mit dem ausländischen Versicherer oder der ausländischen Berufsgarantiekasse zu schließen, die diese zu den im § 21a Abs. 6 der Rechtsanwaltsordnung geregelten Meldungen an die zuständige Rechtsanwaltskammer bei sonstigem Fortbestand der Deckungspflicht verpflichtet, und dies der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

Rechtsanwalts-Gesellschaft im Herkunftsstaat

§ 16. (1) Gehören niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so haben sie dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Sie haben die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann ihnen auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.

(2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte können im Rechtsverkehr die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verwenden, dem sie im Herkunftsstaat angehören, und die Rechtsanwaltschaft auch im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft ausüben. Sie haben in diesem Fall auch die Rechtsform des Zusammenschlusses im Herkunftsstaat anzugeben.

Aufsicht, Disziplinarbehandlung

§ 17. (1) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte unterliegen der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (§ 23 der Rechtsanwaltsordnung) und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission in sinngemäßer Anwendung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

(2) Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung des Rechtsanwalts beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden.

(3) Vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat der Disziplinarrat unverzüglich die zuständige Stelle des Herkunftsstaats unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten in Kenntnis zu setzen und diese auch über den Fortgang des Disziplinarverfahrens, insbesondere durch Übersendung der im Disziplinarverfahren ergehenden Einleitungsbeschlüsse, Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen und Disziplinarerkenntnisse, zu informieren. Dies gilt

sinngemäß auch für Maßnahmen der Rechtsanwaltskammer nach § 23 der Rechtsanwaltsordnung. Im Rechtsmittelverfahren ist der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vertreter der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats haben das Recht an Disziplinarverhandlungen teilzunehmen.

(4) Die zeitweilige oder endgültige Rücknahme der Genehmigung zur Berufsausübung durch die zuständige Stelle des Herkunftsstaats zieht für den Betreffenden automatisch das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, im Inland seine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auszuüben.

2. Hauptstück

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach dreijähriger Tätigkeit

Allgemeine Voraussetzungen

§ 18. (1) Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Österreich auf dem Gebiet des österreichischen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, gemäß § 19 nachweist, ist auf Antrag in die Liste der Rechtsanwälte (§ 1 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung) einzutragen.

(2) Effektive und regelmäßige Tätigkeit ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung. Unterbrechungen werden bei der Beurteilung der Dauer der effektiven und regelmäßigen Tätigkeit nicht eingerechnet. Unterbrechungen auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben jedoch außer Betracht.

(3) Bei der Beurteilung von Unterbrechungen im Sinn des Abs. 2 hat die zuständige Rechtsanwaltskammer alle Umstände des Einzelfalls zu beachten und Grund, Dauer und Häufigkeit der Unterbrechung zu berücksichtigen.

Nachweis der Tätigkeit

§ 19. (1) Der Bewerber um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte hat die Anzahl und die Art der von ihm im österreichischen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer seiner Tätigkeit nachzuweisen. Er hat der Rechtsanwaltskammer alle Auskünfte zu erteilen und ihr alle Unterlagen zu übermitteln, die für diesen Nachweis geeignet sind. Die Rechtsanwaltskammer kann den Bewerber auffordern, seine Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern.

(2) Zum Nachweis der im österreichischen Recht bearbeiteten Rechtssachen sind Falllisten vorzulegen, die in der Regel Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie Verfahrensstand enthalten müssen. Außerdem sind auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer anonymisierte Arbeitsproben, etwa Schriftsätze oder Rechtsmittel, vorzulegen.

(3) Für die Angaben und Unterlagen des Bewerbers gilt § 10 Abs. 3 sinngemäß.

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte bei kürzerer Tätigkeit im österreichischen Recht

§ 20. (1) Wer mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Österreich tätig war, sich dabei im österreichischen Recht jedoch nur für kürzere Zeit betätigt hat, ist auf Antrag auch dann in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen, wenn er seine Fähigkeit, diese Tätigkeit weiter auszuüben, auf die im Abs. 2 geregelte Weise nachweist.

(2) Der Bewerber hat in diesem Fall der Rechtsanwaltskammer über die Nachweise gemäß § 19 hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die als Nachweis für seine Kenntnisse und Berufserfahrungen im österreichischen Recht geeignet sind. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß. In einem Gespräch hat dann die Rechtsanwaltskammer zu überprüfen, ob der Bewerber

effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland auf dem Gebiet des österreichischen Rechts tätig war und ob er im Stande ist, diese Tätigkeit weiter auszuüben. Der Inhalt des Gesprächs hat sich auf die berufliche Praxis des Bewerbers und seine sonstigen Erfahrungen im österreichischen Recht zu beziehen.

(3) Bei ihrer Entscheidung hat die Rechtsanwaltskammer Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sowie sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im österreichischen Recht, ferner die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das österreichische Recht einschließlich des Berufs- und Standesrechts der Rechtsanwälte zu berücksichtigen.

Ablegung einer Eignungsprüfung durch niedergelassene europäische Rechtsanwälte

§ 21. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte sind unabhängig von den in diesem Hauptstück geregelten Voraussetzungen auch dann jederzeit auf Antrag in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen, wenn sie mit Erfolg die im 3. Hauptstück geregelte Eignungsprüfung abgelegt haben. Zuständig ist in diesem Fall die nach dem inländischen Kanzleisitz des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts örtlich zuständige Rechtsanwaltsprüfungskommission.

Rechtsmittelbefugnis

§ 22. Für die Rechtsmittelbefugnis des Bewerbers gegen die nach diesem Hauptstück ergehenden Entscheidungen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer gilt § 5a der Rechtsanwaltsordnung sinngemäß.

3. Hauptstück

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Ablegung einer Eignungsprüfung

Voraussetzungen

§ 23. (1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Beruf erforderlich sind, sind auf Antrag in die Liste der Rechtsanwälte (§ 1 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung) einzutragen, wenn sie mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt haben.

(2) Diplome im Sinn des Abs. 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinn der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S 16). Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinn des Abs. 1, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Mitgliedstaat der Europäischen Union oder vom Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

Zweck der Eignungsprüfung

§ 24. Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Bewerbers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf

eines Rechtsanwalts in Österreich auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bewerber in einem Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Anwaltsberufs verfügt.

Prüfungskommission

§ 25. (1) Die Eignungsprüfung ist vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission (§ 3 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes - RAPG, BGBl. Nr. 556/1985) abzulegen.

(2) Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltsprüfungskommission richtet sich nach dem Herkunftsstaat des Bewerbers. Danach sind zuständig:

1. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Wien für Bewerber aus dem Königreich Dänemark, aus der Bundesrepublik Deutschland, aus der Republik Finnland, aus der Republik Island, aus dem Königreich Norwegen und aus dem Königreich Schweden;

2. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Graz für Bewerber aus der Griechischen Republik, aus dem Königreich Spanien, aus der Italienischen Republik und der Portugiesischen Republik;

3. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Linz für Bewerber aus der Französischen Republik, aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und aus Irland;

4. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck für Bewerber aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und dem Fürstentum Liechtenstein.

Zulassung zur Eignungsprüfung

§ 26. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission im Einvernehmen mit

der Rechtsanwaltskammer am Sitz des Oberlandesgerichts spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Bewerber.

Antrag

§ 27. (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind anzuschließen

1. die Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise nach § 23 Abs. 2;

2. ein Nachweis, dass der Bewerber mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, abgeleistet hat, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem derartigen Staat;

3. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;

4. die Bestimmung der Wahlfächer;

5. der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;

6. allfällige Prüfungszeugnisse nach § 28.

(2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Bewerber stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen, sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Erlassung von Prüfungsfächern

§ 28. Der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission hat im Einvernehmen mit der nach § 25 zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag Prüfungsfächer zu erlassen, wenn der Bewerber nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder seiner bisherigen Berufstätigkeit in einem Prüfungsfach die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Österreich erforderlichen

materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im österreichischen Recht erworben hat.

Prüfungsteile

§ 29. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist in deutscher Sprache abzulegen.

Schriftliche Prüfung

§ 30. (1) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Arbeiten.

(2) Eine Arbeit ist zwingend auf dem Gebiet des Zivilrechts abzulegen. Dabei hat der Prüfungswerber entweder an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz oder auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung auszuarbeiten.

(3) Die andere Arbeit ist nach Wahl des Bewerbers entweder auf dem Gebiet des Strafrechts oder auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts abzulegen. Bei Wahl des Gebietes Strafrecht ist an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz, bei Wahl des Gebietes Verwaltungsrecht auf Grund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof auszuarbeiten.

Mündliche Prüfung

§ 31. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwingend

1. bürgerliches Recht sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts;
2. Handelsrecht;
3. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie rechtsanwaltliches Kostenrecht.

(2) Außerdem hat der Bewerber ein Wahlfach aus den folgenden Gebieten auszuwählen:

1. Strafrecht;
2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
3. Abgabenrecht.

(3) Der Bewerber darf nicht dasselbe Wahlfach für die schriftliche und die mündliche Prüfung wählen. Hat der Bewerber keine schriftliche Prüfung auf dem Gebiet des Strafrechts abgelegt, so muss er dieses Fach für die mündliche Prüfung wählen.

(4) Gegenstand der Prüfungsfächer ist auch das jeweils zugehörige Verfahrensrecht.

Wiederholung der Eignungsprüfung

§ 32. Die Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

Sinngemäße Anwendung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes

§ 33. Im Übrigen ist auf die Eignungsprüfung das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

§ 34. (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung hat der Bewerber, wenn er sich zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich niederlassen will, beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Kanzleisitz nimmt, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 1 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung) zu erwirken. Für die Entscheidung des Ausschusses und die Rechtsmittelbefugnis des Bewerbers gelten die §§ 5 und 5a der Rechtsanwaltsordnung.

(2) Dem in deutscher Sprache einzureichenden Antrag sind das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung und zum Nachweis der

Vertrauenswürdigkeit eine Bescheinigung über die disziplinarische Unbescholtenheit, die Bescheinigung der Konkursfreiheit und ein polizeiliches Führungszeugnis im Sinn des Art. 6 der in § 23 Abs. 2 angeführten Richtlinie anzuschließen. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein; sie sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

4. Hauptstück

Gelöbnis

§ 35. Bei dem nach § 7 der Rechtsanwaltsordnung vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegenden Gelöbnis entfallen für Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit der Hinweis auf die staatsbürgerliche Ehre sowie das Treuegelöbnis auf die Republik Österreich. Dies gilt auch für die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.

5. Hauptstück

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten

§ 36. Die Rechtsanwaltskammern haben Amtshilfe zu leisten, wenn die zuständige Stelle des Herkunftsstaates hierum unter Berufung auf die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. Nr. L 77 vom 14.3.1998, S. 36), ersucht.

6. Hauptstück

Verbot der Verwendung der Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" als Berufsbezeichnung und in der Werbung

§ 37. Die in diesem Bundesgesetz verwendete Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

4. Teil

Verordnungsermächtigung

§ 38. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der angeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ändern.

Anlage zu § 1

**Rechtsanwaltsberufe
in den Mitgliedstaaten
der Europäischen Union
und anderen Vertragsstaaten des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| - in Belgien: | Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt |
| - in Dänemark: | Advokat |
| - in Deutschland: | Rechtsanwalt |
| - in Finnland: | Asianajaja/Advokat |
| - in Frankreich: | Avocat |
| - in Griechenland: | Dikigoros |
| - in Großbritannien: | Advocate/Barrister/Solicitor |
| - in Irland: | Barrister/Solicitor |
| - in Italien: | Avvocato |
| - in Luxemburg: | Avocat |
| - in den Niederlanden: | Advocaat |
| - in Portugal: | Advogado |
| - in Schweden: | Advokat |
| - in Spanien: | Abogado/Advocat/Avogado/Abokatu |
| - in Island: | Lögmaur |
| - in Liechtenstein: | Rechtsanwalt |
| - in Norwegen: | Advokat |

Artikel II

Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten."

2. Im § 1a Abs. 2 lautet die Z 2:

"2. Namen, Anschriften, Kanzleisitze und Berufsbezeichnungen der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter; § 12 Abs. 1 EuRAG, BGBl. I Nr. .../2000, gilt sinngemäß;"

3. Im § 1b lautet der Abs. 1:

"(1) Die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt im Sinn des § 21c Z 1 lit. a ist, oder eines ehemaligen Rechtsanwalts, der auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter war oder dessen als Rechtsanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. § 12 Abs. 1 EuRAG, BGBl. I Nr. .../2000, gilt sinngemäß. Als Sachbestandteil ist nur ein Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufzunehmen. "

4. Im § 21 c

a) lautet die Z 1:

"1. Gesellschafter dürfen nur sein:

a) inländische Rechtsanwälte und Rechtsanwälte im Sinn der Anlage zum EuRAG, BGBl. I Nr. .../2000,

b) natürliche Personen, die zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs im Sinn des WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, befugt sind, und solche, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs befugt sind, der in der Ausbildung und den Befugnissen den inländischen Wirtschaftstreuhandberufen entspricht, sofern sie auch mit inländischen Wirtschaftstreuhändern eine Gesellschaft gründen dürfen,

c) Ehegatten und Kinder eines der in lit. a und b genannten Gesellschafter,

d) Personen, die auf ihre Berufsbefugnis verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter im Sinn der lit. a oder b waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird,

e) die Witwe (der Witwer) und Kinder von verstorbenen Personen, die bei ihrem Ableben Gesellschafter im Sinn der lit. a oder b waren oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zur Fortführung der Kanzlei eingehen;

f) von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen, deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung der in den lit. a bis e genannten Personen ist."

b) lautet die Z 2:

"2. Die in der Z 1 lit a und b genannten Berufsangehörigen dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft gemäß § 20 lit. a vorübergehend nicht ausüben, sowie die in der Z 1 lit. c bis f genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen

Gesellschaftern angehören. Andere Personen als Gesellschafter dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein."

c) lautet die Z 3:

"3. Die vorläufige Einstellung oder Untersagung der Berufsausübung eines der in der Z 1 lit. a und b genannten Berufsangehörigen hindert nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber die Vertretung und Geschäftsführung."

d) lautet die Z 4:

"4. Ehegatten (Z 1 lit. c) können der Gesellschaft nur für die Dauer der Ehe, Kinder (Z 1 lit. c und e) nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft oder eines der in der lit. b genannten Berufe vorbereiten, angehören."

e) lautet die Z 8:

"8. Die in der Z 1 lit. a und b genannten Personen dürfen ihren in der Rechtsanwalts-Gesellschaft ausgeübten Beruf in keinem weiteren beruflichen Zusammenschluss in Österreich ausüben. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, dass ein Gesellschafter im Sinn der Z 1 lit. a oder b seinen Beruf auch außerhalb der Gesellschaft selbständig ausüben darf. Die Beteiligung von Rechtsanwalts-Gesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in Österreich ist unzulässig."

f) lautet die Z 9:

"9. Alle der Gesellschaft angehörenden Berufsangehörigen im Sinn der Z 1 lit. a und b müssen zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein, Rechtsanwälte im Sinn der Z 1 lit. a müssen allein vertretungsbefugt sein. Jede dieser Personen darf die Vertretung und Geschäftsführung nur im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse ausüben. Alle anderen Gesellschafter müssen von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein."

g) lautet die Z 10:

"10. Am Kapital der Gesellschaft muss Rechtsanwälten im Sinn der Z 1 lit. a die Mehrheit und bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zukommen. Die

Ausübung des Mandats durch den der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalt darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gebunden werden."

h) wird folgende Z 11 angefügt:

"11. Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur andere Gesellschafter bevollmächtigen, Gesellschafter im Sinn der Z 1 lit. a und b nur Gesellschafter, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte im Sinn der Z 1 lit. a sind."

5. Im § 21 d lautet der Abs 2:

"(2) Jeder Gesellschafter im Sinn des § 21 c Z 1 lit. a und b ist für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich; diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Jeder dieser Berufsangehörigen, der nicht Rechtsanwalt ist, hat auch die für österreichische Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und sich auch im Gesellschaftsvertrag entsprechend zu verpflichten."

6. Nach dem § 21f werden die folgenden § 21g und § 21h eingefügt:

"§ 21g. (1) Rechtsanwälten und Rechtsanwalts-Gesellschaften ist es gestattet, fallweise und jeweils sachlich und zeitlich bezogen auf ein bestimmtes Einzelprojekt mit Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenzuarbeiten, sofern dies auch nach den für diese Berufsgruppe geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Eine solche Zusammenarbeit kann in einer Gesellschaft und unter einer gemeinsamen Geschäftsbezeichnung vorgenommen werden. Dabei ist der Anschein einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zu vermeiden.

(3) Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften unterliegen auch bei einer solchen Zusammenarbeit den für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Vorschriften.

§ 21h. Rechtsanwälte dürfen als Dienstnehmer ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den befugten Aufgaben des Rechtsanwalts gehören, nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft eingehen."

7. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem Wort "Rechtsanwalt" folgende Wendung eingefügt:

"oder eine der in der Anlage zum EuRAG, BGBl. I Nr. .../2000, angeführten Anwaltsbezeichnungen".

Artikel III

Inkrafttreten, Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 21/1993, außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

Ziele des Vorhabens:

Das Gesetzesvorhaben dient vor allem der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Abl. Nr. L 77 vom 14.3.1998, S 36; sog. Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie).

Außerdem soll durch entsprechende Änderungen der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung über Rechtsanwalts-Gesellschaften einer vom Nationalrat aus Anlass der Beschlussfassung über das Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 71, gefassten EntschlieÙung Rechnung getragen werden, mit der der Bundesminister für Justiz ersucht wurde, dem Nationalrat im Rahmen der Umsetzung der RL 98/5/EG auch Vorschläge vorzulegen, die es Rechtsanwälten ermöglichen, interdisziplinäre und internationale Gesellschaften einzugehen.

Inhalt:

Durch die Umsetzung der oben angeführten Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie werden die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der Europäischen Union und aus dem EWR-Raum, sich in Österreich niederzulassen und den Rechtsanwaltsberuf auszuüben, grundlegend erweitert. Solche Rechtsanwälte werden sich in Hinkunft unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates sofort ohne vorherige Eignungsprüfung in Österreich niederlassen können; nach dreijähriger "effektiver und regelmäßiger" Berufsausübung im Aufnahmestaat sollen sie sich unter bestimmten Voraussetzungen voll in die österreichische Rechtsanwaltschaft integrieren können.

Die auf Grund der neuen Richtlinie erforderlichen Umsetzungsvorschriften sollen gemeinsam mit den bereits derzeit im EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992,

BGBI. Nr. 21/1993, geregelten Bestimmungen über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte in einem Bundesgesetz zusammengefasst werden.

Weiters wird durch Änderungen der Rechtsanwaltsordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Bildung von interdisziplinären und internationalen Rechtsanwalts-Gesellschaften ermöglicht.

Alternativen:

Alternativen, durch welche die gleichen Ergebnisse erzielt werden, eröffnen sich nicht.

Kosten:

Mehrkosten für den Bund sind mit den vorgesehenen Änderungen nicht verbunden.

EU-Konformität:

Durch die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen wird im Bereich des rechtsanwaltlichen Berufsrechts die EU-Konformität hergestellt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient in erster Linie der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Abl. Nr. L 77 vom 14.3.1998, S 36; sog. Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie).

Die Richtlinie soll durch die weitere Beseitigung von Hindernissen für die Niederlassungsfreiheit europäischer Rechtsanwälte die vollständige Verwirklichung des Binnenmarktes fördern. Insbesondere soll damit auch den Bedürfnissen von Unternehmen und Konsumenten im Rahmen des immer mehr zunehmenden grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs, bei dem nationales, internationales und Gemeinschaftsrecht miteinander verschränkt sind, entsprochen werden.

Im Verhältnis zum bisherigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestand werden dadurch die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der Europäischen Union, sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie die Berufsqualifikation erworben haben, als Selbständige oder als Angestellte niederzulassen und den Rechtsanwaltsberuf auszuüben, grundlegend erweitert.

2. Der gemeinschaftsrechtliche Rechtsbestand für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs innerhalb der Europäischen Union wurde bisher einerseits durch die RL 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Abl. Nr. L 78 vom 26.3.1977, S 17; sog. "Rechtsanwalts-Dienstleistungsrichtlinie"), andererseits - für den Bereich der Niederlassungsfreiheit - durch die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Abl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S 16; sog.

"Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie"), gebildet, die als Voraussetzung für die Niederlassung die Ablegung einer Eignungsprüfung vorsieht. Die Umsetzung dieser Richtlinien in das österreichische Recht erfolgte bereits mit dem EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 (EWR-RAG 1992), BGBl. Nr. 21/1993.

3. Die nunmehr zusätzlich umzusetzende Richtlinie 98/5/EG eröffnet im Wesentlichen zwei weitere Möglichkeiten, als Rechtsanwalt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat den Rechtsanwaltsberuf auszuüben:

3.1. Ein Rechtsanwalt kann in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates den Rechtsanwaltsberuf ausüben, ohne vorher eine Eignungsprüfung abzulegen. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass der Rechtsanwalt seine Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates bescheinigen kann. Im Bereich der Vertretung vor Gericht kann der Aufnahmestaat jedoch - soweit Anwaltpflicht besteht - die Beiziehung eines sog. "Einvernehmensrechtsanwalts" vorschreiben, wie dies bisher auch schon beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Rahmen der RL 77/249/EWG der Fall war.

3.2. Nach dreijähriger "effektiver und regelmäßiger" Berufsausübung im Aufnahmestaat unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung kann der europäische Rechtsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen die vollständige Integration in den Rechtsanwaltsberuf des Aufnahmestaates erreichen, ohne eine Eignungsprüfung iS der RL 89/48/EWG ablegen zu müssen. Dann darf er auch die im Aufnahmestaat übliche Berufsbezeichnung führen.

4. Aus Anlass der nunmehr erforderlichen Umsetzung dieser Richtlinie ist es zweckmäßig, alle in Hinkunft geltenden Vorschriften für eine Berufstätigkeit von Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. aus den EWR-Vertragsstaaten in einem einzigen Bundesgesetz zusammenzufassen. Dieses neue Bundesgesetz soll als EuRAG bezeichnet werden. Vereinzelt sind in diesem

Zusammenhang auch Anpassungen der Rechtsanwaltsordnung notwendig, insbesondere hinsichtlich der durch die RL 98/5/EG vorgesehenen Möglichkeiten für europäische Anwälte, in Österreich Rechtsanwalts-Gesellschaften zu bilden oder solchen beizutreten.

5.1. Mit einer vom Nationalrat aus Anlass der Beschlussfassung über das Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 71, gefassten Entschliebung wurde der Bundesminister für Justiz ersucht, dem Nationalrat im Rahmen der Umsetzung der RL 98/5/EG auch Vorschläge vorzulegen, die es Rechtsanwälten ermöglichen, interdisziplinäre und internationale Gesellschaften einzugehen. Diesem Ersuchen wird mit den vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen der RAO über Rechtsanwalts-Gesellschaften, die die Aufnahme von Rechtsanwälten aus der Europäischen Union und dem EWR-Raum sowie von Wirtschaftstreuhändern ermöglichen sollen, Rechnung getragen.

5.2. Die vorgeschlagene Regelung nimmt Bedacht auf die Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte bei der Berufsausübung, die Wahrung der Vertraulichkeit und des anwaltlichen Berufsgeheimnisses durch alle einer interdisziplinären Partnerschaft angehörenden Personen, die Vermeidung von Interessenkonflikten und die berufsrechtliche Verantwortlichkeit der der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte für die berufsfremden Gesellschafter. Die Wahrung der Unabhängigkeit des Berufsstandes der Rechtsanwälte wird im 15. Erwägungsgrund der RL 98/5/EG ausdrücklich als legitimes Ziel bezeichnet, zu dessen Erreichung in allen Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Berufsausübung erlaubten, bestimmte Garantien vorzusehen seien. Bei der Regelung interdisziplinärer Gesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwälten ist daher sicherzustellen, dass in jeder Hinsicht der Charakter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft gewahrt bleibt. Hinsichtlich des Personenkreises wird einem praktischen Bedürfnis entsprechend auf Wirtschaftstreuhänder abgestellt deren Berufsrecht bereits derzeit die Vergesellschaftung mit anderen freien Berufen zulässt. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint wegen der

vergleichbaren Tätigkeitsbereiche auch eine Öffnung von Rechtsanwalts-Gesellschaften für Patentanwälte überlegenswert; dies ist aber noch näher zu prüfen.

6. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("*Angelegenheiten der Rechtsanwälte*").

7. Durch die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen wird im Bereich des rechtsanwaltlichen Berufsrechts die EU-Konformität hergestellt.

8. Mehrkosten für den Bund sind mit den vorgesehenen Änderungen nicht verbunden, da die auf Grund der RL 98/5/EG neu anfallenden Aufgaben entsprechend der Systematik der Richtlinie von den Rechtsanwaltskammern wahrzunehmen sind.

II. Besonderer Teil

Zum Art. I (EuRAG):

Zum 1. Teil (§ 1 EuRAG):

Diese Bestimmung umschreibt einleitend den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der im EuRAG zusammengefassten Bestimmungen.

In sachlicher Hinsicht geht es um die umfassende Regelung der für die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit im Bereich der rechtsanwaltlichen Berufsausübung in Österreich geltenden Bestimmungen.

Der persönliche Anwendungsbereich beschränkt sich entsprechend den im allgemeinen Teil angeführten EU-Richtlinienbestimmungen auf Staatsangehörige der EU- und EWR-Staaten, die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Berufsbezeichnungen qualifiziert sind. Die in der Anlage angeführten Berufsbezeichnungen entsprechen dem Art. 1 Abs. 2 der RL 98/5/EG, ergänzt um die Berufsbezeichnungen der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, wie sie derzeit bereits in der Anlage zum EWR-RAG 1992 enthalten sind. Für diese Personen wird zur gesetzestechnischen Erleichterung der Begriff des "Europäischen Rechtsanwalts" eingeführt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Personenkreis der im 2. Teil und im 1. und 2. Hauptstück des 3. Teils umgesetzten Richtlinien 98/5/EG und 77/249/EWG einerseits und der im 3. Hauptstück des 3. Teils umgesetzten RL 89/48/EWG nicht völlig deckungsgleich ist. Während die beiden ersten Richtlinien auf eingetragene - also tatsächlich berufsberechtigte - Rechtsanwälte abstellen, umfasst der Personenkreis der RL 89/48/EWG nicht nur eingetragene Rechtsanwälte, sondern auch solche Personen, die über alle beruflichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zum Rechtsanwaltsberuf

(Hochschulstudium, Berufspraxis, Berufsprüfung) verfügen, ohne dass sie aktuell eingetragene Rechtsanwälte sind.

Zum 2. Teil (Dienstleistung):

Dieser Teil regelt die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der europäischen Rechtsanwälte und entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 1 bis 7 des EWR-RAG 1992.

Zum § 2 EuRAG:

Diese Bestimmung entspricht unter Verwendung des neu eingeführten Begriffs des europäischen Rechtsanwalts inhaltlich dem § 1 EWR-RAG 1992, wobei berücksichtigt wird, dass Österreich nunmehr EU-Mitglied ist. Für die den vorübergehenden, grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr vom Kanzleisitz im Ausland aus ausübenden Rechtsanwälte wird der Begriff der "dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte" verwendet.

Unter "Liste der Rechtsanwälte" ist die Liste der inländischen bzw. bereits vollintegrierten europäischen Rechtsanwälte zu verstehen. Daneben ist nunmehr von den österreichischen Rechtsanwaltskammern auch eine Liste der "niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte" im Sinn des § 9 EuRAG zu führen.

Zum § 3 EuRAG:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 2 EWR-RAG 1992. Im Einklang mit dem neuen § 12 Abs. 1 EuRAG wird aber nur noch vorgesehen, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört, verwendet. Auf die bisher im § 2 EWR-RAG 1992 vorgesehene zusätzliche Variante der Angabe des Gerichts, bei dem er nach dem Recht des Herkunftsstaats zugelassen ist, wird aus Gründen der Einheitlichkeit der Regelung verzichtet. Im Übrigen ist die Anführung der Berufsorganisation, der der Rechtsanwalt angehört, auch aussagekräftiger.

Zum § 4 EuRAG:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 3 EWR-RAG 1992.

Klarzustellen wäre, dass die im Abs. 1 vorgesehene Verständigung der Rechtsanwaltskammer lediglich einen standesrechtlichen Hintergrund hat, selbstverständlich aber keine verfahrensrechtliche Zulassungsvoraussetzung darstellt.

Zum § 5 EuRAG:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 4 EWR-RAG 1992. Der schon beim § 2 EuRAG erläuterte Begriff der "Liste der Rechtsanwälte" stellt klar, dass als Einvernehmensrechtsanwalt nur ein inländischer bzw. bereits vollintegrierter europäischer Rechtsanwalt herangezogen werden kann, nicht jedoch ein bloß in die Liste der "niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte" eingetragener Anwalt, da dieser ja noch keinerlei Nachweis über die Kenntnisse der österreichischen Rechtsordnung abgelegt hat.

Zum § 6 EuRAG:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 5 EWR-RAG 1992.

Zum § 7 EuRAG:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 EWR-RAG 1992.

Zum § 8 EuRAG:

Wie der bisherige § 7 EWR-RAG 1992 stellt diese Regelung zunächst klar, dass der lediglich in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs, also im Rahmen einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit in Österreich, einschreitende europäische Rechtsanwalt nicht in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer einzutragen ist. Nicht in dieser generellen Weise aufrecht erhalten werden kann aber die in Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit im bisherigen § 7 EWR-RAG 1992 getroffene zusätzliche Regelung, wonach der dienstleistende Rechtsanwalt keinen inländischen Kanzleisitz begründen darf. Der EuGH hat nämlich in seiner "Gebhard-Entscheidung", Rs C 55/94, ausgesprochen, dass es für die Abgrenzung zwischen Niederlassung und Dienstleistung nicht maßgeblich ist, ob eine dauernde Infrastruktur, also etwa ein Büro im Aufnahmestaat vorliegt, da auch eine derartige Einrichtung mit einer

unterbrochenen zeitweiligen Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungs-Richtlinie einhergehen kann. Wesentlich für die Abgrenzung sind vielmehr die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeit. Nur dort, wo die inländische Kanzleieinrichtung tatsächlich dem Willen und dem Interesse zur Ausübung einer dauernden Tätigkeit dient, ist die Grenze der Dienstleistungsfreiheit überschritten und sind für die Tätigkeit dieses Rechtsanwalts die einschlägigen Bestimmungen für die berufliche Niederlassung zu beachten (vgl. dazu auch Hempel, Die rechtsberatenden Berufe im Europarecht, Manz Verlag Wien, 1996, 37 f.). Es wird daher nunmehr die Begründung einer entsprechenden Kanzleieinrichtung zur bloßen Unterstützung der Ausübung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausdrücklich für zulässig erklärt. Die vorgesehene Pflicht zur Verständigung der Rechtsanwaltskammer ergibt sich aus der Standesaufsicht.

Zum 3. Teil (Niederlassung):

Während im 2. Teil die Bestimmungen der Dienstleistungs-Richtlinie, 77/249/EWG, umgesetzt werden, enthält der 3. Teil die für die Niederlassung geltenden Bestimmungen. Dabei werden im 1. und 2. Hauptstück die Regelungen der neuen Niederlassungs-Richtlinie, 98/5/EG, umgesetzt und im dritten Hauptstück die bisher bereits geltenden Bestimmungen der §§ 8 ff. EWR-RAG 1992 zusammengefasst, die die für die Rechtsanwälte maßgeblichen Bestimmungen der Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie, 98/48/EWG, umsetzen. Auf die Erläuterungen zum § 1 EuRAG hinsichtlich des nicht ganz deckungsgleichen Personenkreises dieser Richtlinien wird verwiesen.

Zum 1. Hauptstück (Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates):

Zum § 9 EuRAG:

Damit wird Art. 2 Abs. 1 der RL 98/5/EG umgesetzt. Danach hat jeder Rechtsanwalt das Recht, die im Art. 5 der RL 98/5/EG geregelten Anwaltstätigkeiten auf Dauer in jedem anderen Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben. "Ursprüngliche Berufsbezeichnung" ist nach Art. 1

Abs. 2 lit. d der RL 98/5/EG die Berufsbezeichnung des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsanwalt vor Ausübung der Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat das Recht erworben hat, diese Bezeichnung zu führen (Herkunftsstaat).

Die Voraussetzung der vorherigen Eintragung in die Liste der "niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte" bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer des Aufnahmestaats entspricht Art. 3 Abs. 1 der RL 98/5/EG. Die wesentliche Beschränkung des Tätigkeitsbereichs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts gegenüber den inländischen Rechtsanwälten ergibt sich aus Art. 5 Abs. 3 der RL 98/5/EG, wonach der Aufnahmestaat die Beiziehung eines sogenannten Einvernehmensrechtsanwalts bei Verfahren mit Anwaltpflicht verlangen kann, wie dies bisher schon nach der Dienstleistungs-RL, 77/249/EWG, vorgesehen war (s. die §§ 5 und 14 des Entwurfs).

Zum § 10 EuRAG:

"Zuständige Stelle" im Sinn des Art. 1 Abs. 2 lit. f der RL 98/5/EG für die Eintragung ist entsprechend der Systematik der Rechtsanwaltsordnung die Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Bewerber seinen Kanzleisitz nimmt (Abs. 1).

Der Abs. 2 regelt die vom Eintragungswerber beizubringenden Nachweise. Das Erfordernis eines Staatsangehörigkeitsnachweises (Z 1) ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 lit. a der RL 98/5/EG, der hinsichtlich des Personenkreises ausdrücklich auf die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats abstellt. Die in der Z 2 verlangte Bescheinigung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 der RL 98/5/EG, wonach die Eintragung im Aufnahmestaat anhand einer Bescheinigung über die Eintragung des europäischen Rechtsanwalts bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats vorzunehmen ist; nach der Richtlinie kann dabei zweckmäßigerweise verlangt werden, dass die Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Da nach § 1 Abs. 2 lit. g RAO der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung für inländische Rechtsanwälte Eintragungsvoraussetzung ist, muss dies auch für die Eintragung in die Liste der "niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte" gelten,

und ist daher der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie im Sinn des § 15 EuRAG bereits mit dem Antrag vorzulegen (Z 3).

Der Abs. 3 stellt klar, dass Antrag und Unterlagen des Antragstellers in deutscher Sprache einzureichen sind; sonstige, nicht in Deutsch abgefasste Unterlagen, etwa Berufszulassungsbescheinigungen, sind mit beglaubigten Übersetzungen vorzulegen. Eine ähnliche Regelung enthält bereits derzeit § 12 Abs. 2 EWR-RAG 1992.

Zum § 11 EuRAG:

Der Abs. 1 regelt, dass - entsprechend dem System der RL 98/5/EG - die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte lediglich anhand der im § 10 Abs. 2 EuRAG vorgelegten Bescheinigungen vorzunehmen ist. Eine zusätzliche Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Eintragungswerbers, wie sie bei inländischen Rechtsanwälten im § 5 RAO vorgesehen ist, kann hier nicht stattfinden, weil sich die Rechtsanwaltskammer entsprechend der Richtlinie auf die Aufsicht der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats verlassen muss. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften für die inländische Eintragung; insbesondere ist der Eintragungswerber im Fall einer allfälligen Verweigerung der Eintragung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs vorher zu hören, wobei die Anhörung wegen der örtlichen Distanz üblicherweise schriftlich erfolgen wird. Gegen die Verweigerung der Eintragung steht dem Bewerber das Recht der Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter im Sinn des § 5a RAO zu. Auf Grund der rechtlichen Konstruktion der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (§ 59 DSt) handelt es sich dabei um ein "gerichtliches Rechtsmittel" im Sinn des Art. 10 Abs. 3 letzter Satz der RL 98/5/EG (s. auch die Erläuterungen zum § 22 EuRAG).

Die im Abs. 2 geregelte Verständigungspflicht ist im Art. 3 Abs. 2 letzter Satz der RL 98/5/EG vorgesehen. Die im Abs. 3 geregelten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten ergeben sich aus Art. 3 Abs. 4 der RL 98/5/EG.

Zum § 12 EuRAG:

Der Abs. 1 setzt Art. 4 der RL 98/5/EG um, der vorsieht, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung auftreten müssen. Sie haben also die Berufsbezeichnung zu verwenden, die sie im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind. Wenn auf Grund dieser Berufsbezeichnung eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats möglich ist, kann nach Art. 4 Abs. 2 der RL 98/5/EG unter anderem verlangt werden, dass der betreffende Rechtsanwalt zusätzlich die Berufsorganisation angibt, der er im Herkunftsstaat angehört. Dies ist der Fall, wenn der betreffende europäische Rechtsanwalt ebenfalls zur Führung der österreichischen Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" berechtigt ist, wie etwa in Deutschland. Ohne diesen Zusatz wäre für den Rechtssuchenden nicht erkennbar, dass es sich um keinen österreichischen Rechtsanwalt handelt. Da die Anführung der zuständigen Berufsorganisation am aussagekräftigsten ist, wurde davon abgesehen, von der im Art. 4 Abs. 2 der RL 98/5/EG ebenfalls vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Gericht anzugeben, bei dem der betreffende Rechtsanwalt zugelassen ist.

Im Abs. 2 wird im Sinn einer vollständigen Information der rechtssuchenden Bevölkerung von der im Art. 4 Abs. 2 ebenfalls vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass der niedergelassene europäische Rechtsanwalt auf seine Eintragung in Österreich hinzuweisen hat. Auch dabei ist selbstverständlich jede Verwechslungsmöglichkeit mit inländischen Rechtsanwälten zu vermeiden und § 37 EuRAG (Verbot der Verwendung der Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" als Berufsbezeichnung und in der Werbung) zu beachten.

Zum § 13 EuRAG:

Ist der betreffende europäische Rechtsanwalt in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen, so entspricht seine berufliche Stellung grundsätzlich der inländischer Rechtsanwälte, sofern hier nicht entsprechende Ausnahmen vorgesehen sind.

Die in der Z 1 vorgesehene Ausnahme entspricht dem Art. 6 Abs. 2 der RL 98/5/EG, wonach der Aufnahmestaat den niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten zwar das aktive Wahlrecht zu den Berufsorganisationen einräumen muss, nicht aber das passive Wahlrecht. Dies ist auch sachgerecht, weil ja doch der niedergelassene europäische Rechtsanwalt noch nicht in die inländische Rechtsanwaltschaft integriert ist. Soweit in der Z 2 vorgesehen ist, dass der niedergelassene europäische Rechtsanwalt keine Rechtsanwaltsanwärter ausbilden kann, so ergibt sich dies bereits zwangsläufig aus dem Umstand, dass er ja noch keinerlei Nachweis über Kenntnisse der österreichischen Rechtsordnung erbracht hat. Es kann ihm daher auch keine Ausbildungsfunktion hinsichtlich inländischer Rechtsanwaltsanwärter übertragen werden. Aus derselben sachlichen Erwägung können niedergelassene europäische Rechtsanwälte auch nicht zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt werden. Sie können daher auch keinen Anspruch auf Verwendung der Pauschalvergütung für ihre Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung haben, da diese ja gemäß § 47 Abs. 1 RAO eine Abgeltung der erbrachten Verfahrenshilfeleistungen darstellt (Z 3).

Zum § 14 EuRAG:

Zum Schutz der inländischen, rechtsuchenden Bevölkerung wird hier von der im Art. 5 Abs. 3 der RL 98/5/EG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, vom niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt zu verlangen, dass er bei der Vertretung oder Verteidigung in Verfahren mit Anwaltpflicht einen sog. "Einvernehmensrechtsanwalt" beizieht, wie dies entsprechend der Rechtsanwalts-Dienstleistungsrichtlinie, 77/249/EWG, bereits bisher schon im EWG-RAG 1992 geregelt war und auch weiterhin vorgesehen ist (s. § 5 EuRAG).

Zum § 15 EuRAG:

Diese Bestimmung setzt Art. 6 Abs. 3 der RL 98/5/EG um. Danach kann der Aufnahmestaat vom niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt grundsätzlich verlangen, dass er entsprechend den inländischen berufsrechtlichen Regelungen

eine Berufshaftpflichtversicherung abschließt. Von dieser Verpflichtung soll der niedergelassene europäische Rechtsanwalt jedoch befreit sein, wenn er eine nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie nachweist, die hinsichtlich der Modalitäten und des Deckungsumfangs einer Versicherung nach § 21a RAO gleichwertig ist. Bei nur partieller Gleichwertigkeit kann die zuständige Stelle des Aufnahmestaats den Abschluss einer Zusatzversicherung oder einer ergänzenden Garantie zur Abdeckung der Teile verlangen, die nicht durch die nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie abgedeckt sind. Soweit niedergelassene europäische Rechtsanwälte gemäß § 16 EuRAG in Österreich unter der Bezeichnung ihrer Rechtsanwaltsgesellschaft im Herkunftsstaat bzw. im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft tätig werden, sind hinsichtlich des Umfangs und der Modalitäten der Berufshaftpflichtversicherung die entsprechenden, für Gesellschaften geltenden Regelungen des § 21a RAO anzuwenden (s. insbesondere dessen Abs. 4 für Rechtsanwalts-GmbHs).

Nach § 21a Abs. 6 RAO sind die Versicherer im Rahmen der rechtsanwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen der zuständigen Rechtsanwaltskammer über solche Umstände Auskunft zu erteilen, und zwar bei sonstigem Fortbestand der Deckungspflicht des Versicherers bis zu zwei Wochen nach der Verständigung. Damit soll der Rechtsanwaltskammer zum Schutz der Klienten ein möglichst rasches Eingreifen ermöglicht werden. Da eine solche Verpflichtung vom österreichischen Gesetzgeber nicht unmittelbar den hier maßgeblichen Versicherungen oder Berufsgarantiekassen auferlegt werden kann, sollen die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, die von der Möglichkeit des Abs. 1 Gebrauch machen, zum Abschluss von entsprechenden individuellen

Vereinbarungen mit der ausländischen Versicherung oder Berufsgarantiekasse verpflichtet werden.

Zum § 16 EuRAG:

Der Abs. 1 setzt Art. 11 Z 4 der RL 98/5/EG um. Dort ist eine Auskunftspflicht des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts gegenüber der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats hinsichtlich der eventuellen Zugehörigkeit zu einer "Gruppe" im Herkunftsstaat vorgesehen. Unter "Gruppe" ist nach Art. 1 Abs. 2 lit. e der RL 98/5/EG jeder nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichtete Zusammenschluss mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, in dem Rechtsanwälte ihre Berufstätigkeit gemeinsam und unter einem gemeinsamen Namen ausüben, zu verstehen. Diese Mitteilungs- und Auskunftspflicht an die Rechtsanwaltskammern soll sicherstellen, dass die Präsenz ausländischer Sozietäten in Österreich beobachtet werden kann und durchschaubar bleibt.

Nach Art. 12 Abs. 1 der RL 98/5/EG kann der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung auf die Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluss im Herkunftsstaat hinweisen. Dies wird zur Klarstellung im Abs. 2 ausdrücklich gesagt. Weiters übernimmt dieser Absatz die im Art. 11 Z 1 der RL 98/5/EG ausdrücklich eingeräumte Befugnis der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, ihre berufliche Tätigkeit im Aufnahmestaat auch im Rahmen einer Zweigstelle oder Niederlassung ihrer Gruppe im Herkunftsstaat auszuüben. Im Sinn einer ausreichenden Information der inländischen rechtsuchenden Bevölkerung wird außerdem von der im Art. 12 Abs. 2 der RL 98/5/EG vorgesehene Möglichkeit Gebrauch gemacht, den unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälten die Angabe der Rechtsform des Zusammenschlusses, dem sie im Herkunftsstaat angehören, aufzuerlegen (Abs. 2).

Die übrigen Vorschriften des Art. 11 der RL 98/5/EG, die den Mitgliedstaat verpflichten, den niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten entsprechende

Möglichkeiten zur Vergesellschaftung im Aufnahmestaat zu ermöglichen, werden im § 21c RAO idF des Art. II des Entwurfs umgesetzt.

Zum § 17 EuRAG:

Diese Bestimmung setzt Art. 7 der RL 98/5/EG um, wonach hinsichtlich des unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalts im Fall einer Verletzung der im Aufnahmestaat geltenden Verpflichtungen die dort geltenden Bestimmungen über Verfahren, Ahndung und Rechtsmittel anwendbar sind. Weiters werden die dort festgelegten Verständigungspflichten und Teilnahmerechte der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats berücksichtigt (Abs. 1 und Abs. 3). So wie bisher im Fall der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit können selbstverständlich die inländischen Disziplinarorgane Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung des Rechtsanwalts beschränken, nur für den örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes aussprechen (Abs. 2). Über die Folgen der von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt getroffenen Entscheidung im Herkunftsstaat entscheidet in diesen Fällen die dort zuständige Stelle nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln (Art. 7 Abs. 4 der RL 98/5/EG). Der Abs. 4 entspricht dem Art. 7 Abs. 5 der RL 98/5/EG.

Zum 2. Hauptstück (Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach dreijähriger Tätigkeit):

Dieses Hauptstück regelt die Vollintegration der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte in die österreichische Rechtsanwaltschaft im Sinn der RL 98/5/EG.

Zum § 18 EuRAG:

Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1 der RL 98/5/EG um, und zwar die Vollintegration von nach den Bestimmungen des 1. Hauptstücks in Österreich niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten nach mindestens dreijähriger

effektiver und regelmäßiger Tätigkeit in Österreich und auf dem Gebiet des österreichischen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts.

Mit der "Übertragung" aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte in die Liste der Rechtsanwälte (§ 1 Abs. 1 RAO) ist die völlige Gleichstellung mit den in Österreich ausgebildeten Rechtsanwälten verbunden. Nach der Übertragung muss der betreffende Rechtsanwalt daher auch nicht mehr die im Herkunftsstaat geltende Berufsbezeichnung verwenden, kann dies aber neben der Bezeichnung als (inländischer) Rechtsanwalt zusätzlich tun (Art. 10 Abs. 6 der RL 98/5/EG).

Voraussetzung nach Abs. 1 ist also richtliniengemäß eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als Rechtsanwalt unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung in Österreich und im österreichischen Recht, einschließlich des Gemeinschaftsrechts. Da diese praktische Tätigkeit im Wesentlichen die inländische Ausbildung zum Rechtsanwalt ersetzt, wird sich diese Tätigkeit vornehmlich auf originäres österreichisches Recht beziehen müssen, jedenfalls nicht ausschließlich auf Gemeinschaftsrecht. Ein Erfordernis, in bestimmten Sparten in gewissem Ausmaß anwaltlich tätig zu sein, erschien angesichts der Verschiedenartigkeit und Vielfalt des Anwaltsberufs aber nicht angebracht.

Der Abs. 2 definiert in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 1 der RL 98/5/EG den Begriff "effektive und regelmäßige Tätigkeit" und stellt klar, dass Unterbrechungen "auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens" außer Betracht bleiben. Dabei wurde von der Normierung einer bestimmten Dauer als Voraussetzung für eine Unterbrechung noch "auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens" Abstand genommen; es soll vielmehr die zuständige Rechtsanwaltskammer im Sinne des Gesetzes von dem dadurch eingeräumten Ermessen Gebrauch machen, indem sie alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat und Grund, Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen in Art

eines beweglichen Systems (vgl. *F. Bydlinski in Rummel*, ABGB I², Rz 13 zu § 6) gewichtet und danach die Unterbrechungen qualifiziert (Abs. 3).

Als Folge von nicht bloß auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetretene Unterbrechungen legt der Abs. 2 fest, dass diese bei der Beurteilung der Dauer der effektiven und regelmäßigen Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht eingerechnet werden dürfen; damit wird klargestellt, dass Zeiträume der Tätigkeit vor derartigen Unterbrechungen nicht etwa durch Eintritt der Unterbrechung verfallen, sondern nur den erforderlichen Zeitraum verlängern. Aus Art. 10 Abs. 1 der RL 98/5/EG lässt sich nämlich nicht ableiten, dass die mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit zeitlich unmittelbar zusammenhängen muss. Allerdings können überaus lange Unterbrechungen oder zahlreiche kurze Unterbrechungen im Extremfall doch auch bewirken, dass insgesamt keine "effektive Tätigkeit" im Sinn der Richtlinie mehr vorliegt.

Zum § 19 EuRAG:

Hier wird - in Entsprechung der Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 lit. a und b der RL 98/5/EG - im Einzelnen geregelt, wie der Bewerber um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte seine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im österreichischen Recht nachweisen muss.

Darauf, bestimmte Arten von in bestimmtem Ausmaß zu bearbeitenden Rechtssachen zu verlangen, wurde verzichtet, um der Vielfalt anwaltlicher Tätigkeit Rechnung zu tragen.

Die im Abs. 2 vorgesehenen Falllisten sollen einen Überblick über die vom Bewerber im österreichischen Recht bearbeiteten Rechtssachen ermöglichen. Die Rechtsanwaltskammer soll darüber hinaus auch die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben verlangen können, sodass anhand dieser auch ein Einblick in die Qualität der Leistungen des Bewerbers gewonnen werden kann.

Zum § 20 EuRAG:

Diese Regelung setzt Art. 10 Abs. 3 der RL 98/5/EG um. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung

tätige Rechtsanwalt die Vollintegration in den Rechtsanwaltsberuf des Aufnahmestaats auch dann erlangen, wenn er zwar drei Jahre lang effektiv und regelmäßig als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat, in dessen Recht jedoch nur während eines kürzeren Zeitraums tätig war (Abs. 1).

Der Abs. 2 legt die dabei einzuhaltende Vorgangsweise fest und sieht in Anlehnung an Art. 10 Abs. 3 lit. b der RL 98/5/EG ein mit dem Bewerber durchzuführendes Gespräch vor, das einer Überprüfung der bisherigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit des Bewerbers im österreichischen Recht und seiner Fähigkeit, diese Tätigkeit auch weiterhin auszuüben, dient. Der hier umschriebene, eingeschränkte Inhalt des Gesprächs verdeutlicht, dass es sich dabei um kein eigentliches Prüfungsgespräch über die rechtlichen Kenntnisse des Bewerbers handeln darf.

Da aber auch die Eintragung nach § 20 zu einer vollständigen Gleichstellung mit den in Österreich ausgebildeten Rechtsanwälten führt, wird wohl auch hier ein gewisses Mindestmaß an praktischer Tätigkeit im österreichischen Recht verlangt werden müssen, das wohl mindestens die Hälfte des im § 18 EuRAG festgesetzten Zeitraums von drei Jahren umfasst.

Der Abs. 3 legt in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 3 lit. a der RL 98/5/EG die von der Rechtsanwaltskammer bei dieser Entscheidung zu beachtenden Kriterien fest. Neben der beruflichen Tätigkeit selbst sind dabei auch alle Kenntnisse und Berufserfahrungen des Bewerbers im österreichischen Recht sowie seine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im österreichischen Recht zu beachten.

Zum § 21 EuRAG:

Diese Bestimmung stellt iS des Art. 10 Abs. 2 der RL 98/5/EG klar, dass es den niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten selbstverständlich auch freisteht, jederzeit eine Eignungsprüfung nach der RL 89/48/EWG (3. Hauptstück) abzulegen und so die Vollintegration in die österreichische Rechtsanwaltschaft allenfalls früher herbeizuführen.

Zum § 22 EuRAG:

Diese Bestimmung räumt dem Bewerber im Weg einer Verweisung auf § 5a RAO auch gegen die nach dem 2. Hauptstück ergangenen Entscheidungen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer das Rechtsmittel der Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltschaftsanwärter ein und entspricht damit Art. 10 Abs. 4 der RL 98/5/EG, welcher ein "gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht" verlangt. Die in den §§ 59 ff Disziplinarstatut geregelte Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ist als Kollegialbehörde "mit richterlichem Einschlag" im Sinne des Art. 133 Z. 4 B-VG eingerichtet und daher als "*tribunal*" im Sinne des Art. 6 MRK zu betrachten (*Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁸, Rz 699; *Mayer*, B-VG², Anm. II.1. zu Art 6 MRK). Das an sie zu richtende Rechtsmittel der Berufung ist somit ein gerichtliches Rechtsmittel im Sinne der Richtlinie.

Zum 3. Hauptstück (Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Ablegung einer Eignungsprüfung):

Die Bestimmungen des 3. Hauptstücks entsprechen im Wesentlichen dem 2. Abschnitt des EWR-RAG 1992, BGBl Nr. 21/1993, in dem für den Bereich der Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte bereits aus Anlass des EWR-Abkommens die "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie", 89/48/EWG, in das österreichische Recht umgesetzt wurde.

Zum § 23 EuRAG:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 EWR-RAG 1992, wobei aber im Hinblick auf den mit 1.1.1995 erfolgten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nunmehr nicht bloß auf die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sondern vor allem auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bezug genommen wird.

Zum § 24 EuRAG:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 EWR-RAG 1992.

Zum § 25 EuRAG:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 10 EWR-RAG 1992.

Zum § 26 EuRAG:

Gegenüber der im Übrigen gleichlautenden Bestimmung des bisherigen § 11 EWR-RAG 1992 wurde die Bestimmung durch die ausdrückliche Normierung der sich aus der RL 89/48/EWG ergebenden Entscheidungsfrist von vier Monaten ab Vorlage der Unterlagen durch den Bewerber ergänzt.

Zum § 27 EuRAG:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 12 EWR-RAG 1992.

Zum § 28 EuRAG:

Die Regelung über die Erlassung von Prüfungsfächern entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 EWR-RAG 1992. Es wird jedoch die bisher nur in den Gesetzesmaterialien zum EWR-RAG 1992 (RV 777 BlgNR 18. GP) enthaltene Klarstellung, dass der Bewerber die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Österreich erforderlichen Kenntnisse im österreichischen Recht nicht nur in seiner bisherigen Ausbildung im engeren Sinn, sondern auch in seiner bisherigen Berufstätigkeit erworben haben kann, in den Gesetzestext aufgenommen.

Zum § 29 EuRAG:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 14 EWR-RAG 1992.

Zum § 30 EuRAG:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 15 EWR-RAG 1992.

Zum § 31 EuRAG:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16 EWR-RAG 1992.

Zum § 32 EuRAG:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17 EWR-RAG 1992.

Zum § 33 EuRAG:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 18 EWR-RAG 1992.

Zum § 34 EuRAG:

Die Bestimmung über die nach erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung auf Antrag vorzunehmende Eintragung in die Liste der (inländischen) Rechtsanwälte entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 1 und 2 EWR-RAG 1992.

Zum 4. Hauptstück (§ 35 EuRAG):

Die Bestimmung über das Gelöbnis entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 3 EWR-RAG 1992. Es handelt sich dabei um die erforderliche Anpassung des Gelöbnisses nach § 7 RAO für Rechtsanwälte, die nicht österreichische Staatsbürger sind. Klargestellt wird, dass dieses modifizierte Gelöbnis auch für die Eintragung in die Liste der "niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte" gilt.

Zum 5. Hauptstück (§ 36 EuRAG):

Die Bestimmung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten setzt die Vorgabe des Art. 13 Satz 1 der RL 98/5/EG um. Der in Art. 13 Satz 2 der Richtlinie ausgesprochenen Verpflichtung, die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten, wird bereits durch die verfassungsrechtliche Anordnung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG ausreichend Rechnung getragen.

Zum 6. Hauptstück (§ 37 EuRAG):

Da der Begriff "europäischer Rechtsanwalt" nur aus gesetzestechnischen Gründen zur sprachlichen Vereinfachung in das vorliegende Gesetz aufgenommen wurde, muss klargestellt werden, dass dieser Begriff als Berufsbezeichnung oder zu Werbezwecken nicht verwendet werden darf, da dies sonst bei der rechtssuchenden Bevölkerung den unzutreffenden Eindruck erwecken könnte, es handle sich um eine besondere Qualifikation des betreffenden Anwalts.

Zum 4. Teil (§ 38 EuRAG):

Mit dieser Verordnungsermächtigung soll eine rasche Anpassung der Anlage zu § 1 EuRAG ermöglicht werden, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der angeführten Berufe oder der Kreis der EU- oder EWR-Staaten ändert. Derartige - ohnedies zwingend vorgegebene - Änderungen sollen nicht ein neuerlichen Gesetzesbeschluss erforderlich machen.

Zum Art. II (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 RAO):**

Die bisher hier geregelte Gleichstellung von EWR-Staatsangehörigen mit österreichischen Staatsbürgern wäre auf Grund der nunmehrigen EU-Mitgliedschaft Österreichs entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 2 (§ 1a Abs. 2 Z 2 RAO):

Da künftig auch Rechtsanwälte aus anderen EU- und EWR-Staaten sowie in- und ausländische Wirtschaftstreuhänder geschäfts- und vertretungsbefugte Gesellschafter einer inländischen Rechtsanwalts-Gesellschaft sein können, muss die Anmeldung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften künftig auch die Berufsbezeichnung des betreffenden Gesellschafters enthalten, da es sich dabei ja nicht mehr automatisch um inländische Rechtsanwälte handelt. Bei ausländischen Rechtsanwälten ist dies die jeweilige in der Anlage zum EuRAG (Art. I) angeführte Anwaltsbezeichnung, wobei dies sowohl für die nach den Bestimmungen des EuRAG in Österreich niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gilt als auch für solche die in Österreich keinen Kanzleisitz begründen ("Vergesellschaftung über die Grenze"). In diesen Fällen ist auch der letzte Satz des § 12 Abs. 1 EuRAG sinngemäß anzuwenden (Angabe der Berufsorganisation im Herkunftsstaat, wenn die Bezeichnung des Herkunftsstaats "Rechtsanwalt" lautet).

Zu Z 3 (§ 1b Abs. 1 RAO):

Die Bezeichnung oder Firma einer Rechtsanwalts-Gesellschaft soll auch künftig nur die Namen von Rechtsanwälten enthalten, allerdings - wie in vielen

anderen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen und üblich - auch die Namen bereits emeritierter Rechtsanwalts-Gesellschafter. Da die Firma einer Rechtsanwalts-GmbH mit ihrem obligatorischen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft eine sog. "gemischte Firma" ist, wird sie außerdem nicht mehr wie bisher als "Personenfirma" bezeichnet. Weiterhin hat aber die Firma nur den verpflichteten Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu enthalten; sonstige Sachbestandteile der Firma werden ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Da die Firma in Hinkunft auch die Namen von europäischen Rechtsanwälten im Sinn der Anlage zum EuRAG enthalten kann, ist auch hier § 12 Abs. 1 EuRAG sinngemäß anzuwenden (s. dazu die Erläuterungen zum § 1a Abs. 2 Z 2 RAO).

Zu Z 4 (§ 21c RAO):

Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen soll aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Überlegungen in Hinkunft auch österreichischen Rechtsanwälten die Bildung von internationalen Rechtsanwalts-Gesellschaften mit Rechtsanwälten aus dem EU- und EWR-Raum sowie die Bildung von multidisziplinären Partnerschaften mit Wirtschaftstreuhändern unter möglichster Sicherung der Unabhängigkeit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung und der Wahrung des eigenständigen Charakters der Rechtsanwalts-Gesellschaften ermöglicht werden.

Die Z 1 lit. a umfasst sowohl inländische Rechtsanwälte als auch Rechtsanwälte aus dem EU- und EWR-Raum. Damit wird in Umsetzung des Art. 11 Abs. 5 der RL 98/5/EG einerseits die Vergesellschaftung von in Österreich niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten (untereinander und mit inländischen Rechtsanwälten) ermöglicht, darüber hinaus aber auch die Vergesellschaftung "über die Grenze" zwischen inländischen Rechtsanwälten und Anwälten aus dem EU- und EWR-Raum, die sich nicht in Österreich niederlassen.

Die Z 1 lit. b ermöglicht das Eingehen von Rechtsanwalts-Gesellschaften mit inländischen Wirtschaftstreuhändern, und zwar im Sinn der Wahrung des eigenständigen Charakters der Rechtsanwalts-Gesellschaften nur mit natürlichen

Personen, nicht aber mit Wirtschaftstreuhand-Gesellschaften. Ähnlich § 59a der deutschen Bundesrechtsanwaltsordnung werden auch Angehörige vergleichbarer Wirtschaftstreuhandberufe aus dem EU- und EWR-Raum zugelassen, sofern sich diese auch mit inländischen Wirtschaftstreuändern vergesellschaften könnten. Die Wahrung der Unabhängigkeit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung in multidisziplinären Gesellschaften mit Wirtschaftstreuändern wird insbesondere auch durch das Verbot der sog. "Sternengesellschaften" in der Z 8 und durch die Z 10 gewährleistet, wonach Rechtsanwälten in der Gesellschaft ein bestimmender Einfluss zukommen muss.

Einen gewissen Ausgleich für diese Beschränkungen der eigentlichen multidisziplinären Partnerschaften bietet für projektbezogene Einzelkooperationen die vorgeschlagene Bestimmung des § 21g RAO (s. Z 6 des Entwurfs).

Bei den in der Z 1 lit. c bis f sowie in den Z 2, 3 und 4 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um bloße Anpassungen.

Die Z 8 behält vor allem den Grundsatz bei, dass geschäftsführende Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft nur einem einzigen beruflichen Zusammenschluss in Österreich angehören dürfen (Verbot der Bildung sog. "Sternsozietäten"). Dies soll sowohl für Rechtsanwälte als auch für Wirtschaftstreuänder, die Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sind, gelten und dient - wie bereits erwähnt - der Wahrung der Unabhängigkeit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung. Auch in diesem Zusammenhang ist auf den neuen § 21g RAO zu verweisen, der fallweise Kooperationen auch zwischen Gesellschaften gestattet.

In der Z 9 wird sinngemäß klargestellt, dass alle berufsausübenden Gesellschafter jedenfalls zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigt sein müssen, für Rechtsanwälte wird wie bisher die Einzelvertretungsbefugnis aufrecht erhalten. Der dritte Satz dient der Klarstellung, dass berufsfremde Gesellschafter nur solche Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen vornehmen dürfen, die sich im Rahmen ihrer eigenen berufsrechtlichen Befugnisse halten.

In der Z 10 wird der schon bisher verlangte "bestimmende Einfluss" der Rechtsanwälte durch Aufnahme des Erfordernisses auch einer Kapitalmehrheit der Rechtsanwalts-Gesellschafter präzisiert. Damit wird nunmehr auch die Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsanwalts-Gesellschafter gegenüber Wirtschaftstreuhändern als Gesellschafter gewahrt.

Die neu angefügte Z 11 dient ebenfalls der Wahrung des bestimmenden Einflusses der der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte und damit der beruflichen Unabhängigkeit der Rechtsanwalts-Gesellschaft.

Zu Z 5 (§ 21 d Abs 2 RAO):

Um den Charakter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zu erhalten, müssen auch die an ihr als Gesellschafter beteiligten Angehörigen anderer Berufe auf das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte verpflichtet werden.

Zu Z 6 (§§ 21g, 21h RAO):

Mit dem neuen § 21g RAO wird eine Regelung zur Diskussion gestellt, die die Auswirkungen der im § 21 c RAO vorgenommenen Beschränkungen für multidisziplinäre Partnerschaften mildern soll und die Bildung fallweiser, sachlich und zeitlich beschränkter Projektgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (etwa nach Art der Arbeitsgemeinschaften im Bauwesen) ausdrücklich zulässt. In der Praxis kommen solche Gesellschaften bereits vor, so zB zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern bei Masseverwaltungen.

Mit dem neuen § 21h RAO wird im Wesentlichen die bisher nur in den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (§ 5 Abs. 1 RL-BA) enthaltene Regelung über die Zulässigkeit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Form eines Angestelltenverhältnisses in die RAO übernommen. Diese gesetzliche Klarstellung ist schon wegen Art. 8 der RL 98/5/EG erforderlich, der vorsieht, dass der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragene Rechtsanwalt als abhängig Beschäftigter eines anderen Rechtsanwalts, eines Zusammenschlusses von Anwälten oder einer Anwaltssozietät oder eines öffentlichen oder privaten Unternehmens tätig sein kann, wenn der Aufnahmestaat

dies für die eigenen Rechtsanwälte gestattet. Daraus ergibt sich, dass die Berufsausübung als unselbständiger Unternehmensanwalt für niedergelassene europäische Rechtsanwälte in Österreich nicht zulässig ist. Solche Anwälte können sich aber als unabhängige Rechtsanwälte in Österreich niederlassen, sind dabei aber wie sich aus Art. 6 Abs. 1 der RL 98/5/EG ergibt, weiterhin an die für unselbständige Unternehmensanwälte geltenden Berufs- und Standesregeln des Herkunftsstaats gebunden.

Zu Z 7 (§ 57 Abs. 1 RAO):

Durch eine entsprechende Erweiterung der Strafbestimmung des § 57 Abs. 1 RAO sollen auch die in der Anlage zu § 1 EuRAG genannten Anwaltsberufsbezeichnungen geschützt werden.

Zum Art. III (Inkrafttreten, Vollziehung):

Durch die Aufnahme der bisherigen Bestimmungen des EWR-RAG 1992 in das neue EuRAG ist das EWR-RAG 1992 mit Inkrafttreten des in diesem Entwurf vorgeschlagenen Bundesgesetzes entbehrlich.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

I. Abschnitt

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1. (1) ...

(2) ...

(3) Die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

§ 1a. (1) ...

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatts beim Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. ...

2. Namen, Anschriften und Kanzleisitze der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter;

3. ...

4. ...

5. ...

(3) ...

I. Abschnitt

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

§ 1a. (1) unverändert

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatts beim Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. unverändert

2. Namen, Anschriften, Kanzleisitze und Berufsbezeichnungen der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter; § 12 Abs. 1 EuRAG, BGBl. I Nr. .../2000, gilt sinngemäß;

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(3) unverändert

- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

§ 1b. (1) Als Firma der Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nur eine Personenfirma zulässig. Sie muß neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, enthalten. Die Namen anderer Personen als der Rechtsanwalts-Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

- (2) ...

§ 21c. Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein,
 - a) Rechtsanwälte,
 - b) Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts,
 - c) ehemalige Rechtsanwälte, die auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird,
 - d) die Witwe (der Witwer) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen,
 - e) von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen, deren ausschließlicher

- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

§ 1b. (1) Die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt im Sinn des § 21c Z1 lit. a ist, oder eines ehemaligen Rechtsanwalts, der auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter war oder dessen als Rechtsanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. § 12 Abs. 1 EuRAG, BGBl. I Nr. .../2000, gilt sinngemäß. Als Sachbestandteil ist nur ein Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufzunehmen.

- (2) unverändert

§ 21c. Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein:
 - a) inländische Rechtsanwälte und Rechtsanwälte im Sinn der Anlage zum EuRAG, BGBl. I Nr. .../2000,
 - b) natürliche Personen, die zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs im Sinn des WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, befugt sind, und solche, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs befugt sind, der in der Ausbildung und den Befugnissen den inländischen Wirtschaftstreuhandberufen entspricht, sofern sie auch mit inländischen Wirtschaftstreuhändern eine Gesellschaft gründen dürfen,
 - c) Ehegatten und Kinder eines der in lit. a und b genannten Gesellschafter,

Stiftungszweck die Unterstützung der in den lit. a bis d genannten Personen ist.

2. Rechtsanwälte dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft gemäß § 20 lit. a vorübergehend nicht ausüben, sowie die in der Z 1 lit. b bis e genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören. Andere Personen als Gesellschafter dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

3. Die vorläufige Einstellung oder Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft hindert nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber die Vertretung und Geschäftsführung.

4. Ehegatten (Z 1 lit. b) können der Gesellschaft nur für die Dauer der Ehe, Kinder (Z 1 lit. b und d) nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten, angehören.

5. ...

d) Personen, die auf ihre Berufsbefugnis verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter im Sinn der lit. a oder b waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird,

e) die Witwe (der Witwer) und Kinder von verstorbenen Personen, die bei ihrem Ableben Gesellschafter im Sinn der lit. a oder b waren oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zur Fortführung der Kanzlei eingehen;

f) von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen, deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung der in den lit. a bis e genannten Personen ist.

2. Die in der Z 1 lit a und b genannten Berufsangehörigen dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft gemäß § 20 lit. a vorübergehend nicht ausüben, sowie die in der Z 1 lit. c bis f genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören. Andere Personen als Gesellschafter dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

3. Die vorläufige Einstellung oder Untersagung der Berufsausübung eines der in der Z 1 lit. a und b genannten Berufsangehörigen hindert nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber die Vertretung und Geschäftsführung.

4. Ehegatten (Z 1 lit. c) können der Gesellschaft nur für die Dauer der Ehe, Kinder (Z 1 lit. c und e) nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft oder eines der in der lit. b genannten Berufe vorbereiten, angehören.

5. unverändert

6. ...

7. ...

8. Rechtsanwälte dürfen nur einer Gesellschaft angehören; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, daß ein der Gesellschaft angehörender Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf. Die Beteiligung von Rechtsanwalts-Gesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.

9. Alle der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte müssen allein zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein. Alle anderen Gesellschafter müssen von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein.

9a. ...

10. Bei der Willensbildung der Gesellschaft muß Rechtsanwälten ein bestimmender Einfluß zukommen. Die Ausübung des Mandats durch den der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalt darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gebunden werden.

§ 21d. (1) ...

(2) Er ist für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich; diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter

6. unverändert

7. unverändert

8. Die in der Z 1 lit. a und b genannten Personen dürfen ihren in der Rechtsanwalts-Gesellschaft ausgeübten Beruf in keinem weiteren beruflichen Zusammenschluss in Österreich ausüben. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, dass ein Gesellschafter im Sinn der Z 1 lit. a oder b seinen Beruf auch außerhalb der Gesellschaft selbständig ausüben darf. Die Beteiligung von Rechtsanwalts-Gesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in Österreich ist unzulässig.

9. Alle der Gesellschaft angehörenden Berufsangehörigen im Sinn der Z 1 lit. a und b müssen zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein, Rechtsanwälte im Sinn der Z 1 lit. a müssen allein vertretungsbefugt sein. Jede dieser Personen darf die Vertretung und Geschäftsführung nur im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse ausüben. Alle anderen Gesellschafter müssen von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein.

9a. unverändert

10. Am Kapital der Gesellschaft muss Rechtsanwälten im Sinn der Z 1 lit. a die Mehrheit und bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zukommen. Die Ausübung des Mandats durch den der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalt darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gebunden werden.

11. Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur andere Gesellschafter bevollmächtigen, Gesellschafter im Sinn der Z 1 lit. a und b nur Gesellschafter, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte im Sinn der Z 1 lit. a sind.

§ 21d. (1) unverändert

(2) Jeder Gesellschafter im Sinn des § 21 c Z 1 lit. a und b ist für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich; diese Verantwortung kann weder durch den

oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Jeder dieser Berufsangehörigen, der nicht Rechtsanwalt ist, hat auch die für österreichische Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und sich auch im Gesellschaftsvertrag entsprechend zu verpflichten.

§ 21g. (1) Rechtsanwälten und Rechtsanwalts-Gesellschaften ist es gestattet, fallweise und jeweils sachlich und zeitlich bezogen auf ein bestimmtes Einzelprojekt mit Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenzuarbeiten, sofern dies auch nach den für diese Berufsgruppe geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Eine solche Zusammenarbeit kann in einer Gesellschaft und unter einer gemeinsamen Geschäftsbezeichnung vorgenommen werden. Dabei ist der Anschein einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zu vermeiden.

(3) Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften unterliegen auch bei einer solchen Zusammenarbeit den für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Vorschriften.

§ 21h. Rechtsanwälte dürfen als Dienstnehmer ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den befugten Aufgaben des Rechtsanwalts gehören, nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft eingehen.

VIII. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 57. (1) Wer die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt unberechtigt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 42.000 S zu bestrafen.

VIII. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 57. (1) Wer die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt oder eine der in der Anlage zum EuRAG, BGBl. I Nr. .../2000, angeführten Anwaltsbezeichnungen unberechtigt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 42.000 S zu

RICHTLINIE 98/5/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Februar 1998

zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem
anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49 und Artikel 57
Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7a des Vertrags umfaßt der Binnen-
markt einen Raum ohne Binnengrenzen. Nach
Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrags ist die Beseiti-
gung der Hindernisse für den freien Personen- und
Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitglied-
staaten eines der Ziele der Gemeinschaft. Für die
Angehörigen der Mitgliedstaaten bedeutet die
Beseitigung dieser Hindernisse insbesondere, daß
sie als Selbständige oder als abhängig Beschäftigte
die Möglichkeit haben, einen Beruf in einem
anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem
sie ihre berufliche Qualifikation erworben haben.
- (2) Ein in einem Mitgliedstaat voll qualifizierter
Rechtsanwalt kann aufgrund der Richtlinie 89/
48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über
eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der
Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige
Berufsausbildung abschließen ⁽⁴⁾, bereits die Aner-
kennung seines Diploms beantragen, um sich in
einem anderen Mitgliedstaat zwecks Ausübung des
Rechtsanwaltsberufs unter der Berufsbezeichnung
dieses Mitgliedstaats niederzulassen. Zweck der
genannten Richtlinie ist die Integration des
Rechtsanwalts in den Berufsstand des Aufnahme-
staats. Sie zielt weder darauf ab, daß die dort
geltenden Berufs- und Standesregeln geändert
werden, noch daß der betreffende Anwalt ihrer
Anwendung entzogen wird.
- (3) Während sich einige Rechtsanwälte insbesondere
durch erfolgreiche Ablegung der in der Richtlinie
89/48/EWG vorgesehenen Eignungsprüfung rasch
in den Berufsstand des Aufnahmestaats integrieren
können, sollten andere vollständig qualifizierte
Rechtsanwälte diese Integration nach einem

bestimmten Zeitraum der Berufsausübung im
Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufs-
bezeichnung erreichen oder aber ihre Tätigkeit
unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung fort-
setzen können.

- (4) Dieser Zeitraum soll dem Rechtsanwalt die
Eingliederung in den Berufsstand im Aufnahme-
staat ermöglichen, wenn nachgeprüft wurde, daß er
Berufserfahrung in diesem Mitgliedstaat erworben
hat.
- (5) Ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene ist nicht
nur gerechtfertigt, weil damit den Rechtsanwälten
neben der allgemeinen Anerkennungsregelung
eine leichtere Möglichkeit der Eingliederung in
den Berufsstand des Aufnahmestaats geboten wird,
sondern auch weil dadurch, daß ihnen ermöglicht
wird, ihren Beruf ständig unter ihrer ursprüngli-
chen Berufsbezeichnung in einem Aufnahmestaat
auszuüben, gleichzeitig den Erfordernissen der
Rechtsuchenden entsprochen wird, die aufgrund
des zunehmenden Geschäftsverkehrs insbesondere
im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes
einer Beratung bei grenzübergreifenden Transak-
tionen bedürfen, bei denen das internationale
Recht, das Gemeinschaftsrecht und nationale
Rechtsordnungen häufig miteinander verschränkt
sind.
- (6) Ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene ist auch
deswegen gerechtfertigt, weil bisher erst einige
Mitgliedstaaten gestatten, daß Rechtsanwälte aus
anderen Mitgliedstaaten unter ihrer ursprünglichen
Berufsbezeichnung eine Anwaltstätigkeit in anderer
Form denn als Dienstleistung in ihrem Gebiet
ausüben. In den Mitgliedstaaten, in denen diese
Möglichkeit gegeben ist, gelten sehr unterschied-
liche Modalitäten, beispielsweise was das Tätig-
keitsfeld und die Pflicht zur Eintragung bei den
zuständigen Stellen betrifft. Solche unterschiedli-
chen Situationen führen zu Ungleichheiten und
Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zwischen
den Rechtsanwälten der Mitgliedstaaten und bilden
ein Hindernis für die Freizügigkeit. Nur durch eine
Richtlinie zur Regelung der Bedingungen, unter
denen Rechtsanwälte, die unter ihrer ursprüngli-
chen Berufsbezeichnung tätig sind, ihren Beruf in
anderer Form denn als Dienstleistung ausüben
dürfen, können diese Probleme gelöst und in allen
Mitgliedstaaten den Rechtsanwälten und Rechtsu-
chenden die gleichen Möglichkeiten geboten
werden.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 24. 5. 1995, S. 6, und

AbI. C 355 vom 25. 11. 1996, S. 19.

⁽²⁾ ABl. C 256 vom 2. 10. 1995, S. 14.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. Juni
1996 (AbI. C 198 vom 8. 7. 1996, S. 85), gemeinsamer Stand-
punkt des Rates vom 24. Juli 1997 (AbI. C 297 vom 29. 9.
1997, S. 6) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom
19. November 1997. Beschluß des Rates vom 15. Dezember
1997.

⁽⁴⁾ ABl. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

- (7) Diese Richtlinie sieht entsprechend ihrer Zielsetzung davon ab, rein innerstaatliche Situationen zu regeln, und berührt die nationalen Berufsregeln nur insoweit, als dies notwendig ist, damit sie ihren Zweck tatsächlich erreichen kann. Insbesondere berührt diese Richtlinie nicht die nationalen Regelungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf und für die Ausübung dieses Berufs unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats.
- (8) Für die unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälte ist eine Pflicht zur Eintragung bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats vorzusehen, damit sich diese Stelle vergewissern kann, daß die Rechtsanwälte die Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaats beachten. Die Wirkung dieser Eintragung bezüglich der Gerichtsbezirke und der Stufen und Arten der Gerichtsbarkeit, für die die Rechtsanwälte zugelassen sind, richtet sich nach dem für die Rechtsanwälte des Aufnahmestaats geltenden Recht.
- (9) Die Rechtsanwälte, die nicht in den Berufsstand des Aufnahmestaats integriert sind, sind gehalten, ihre Anwaltstätigkeit in diesem Mitgliedstaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben, damit die Information der Verbraucher gesichert ist und eine Unterscheidung von den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats, die unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats tätig sind, ermöglicht wird.
- (10) Den unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälten ist zu gestatten, Rechtsberatung insbesondere im Recht des Herkunftsstaats, im Gemeinschaftsrecht, im internationalen Recht und im Recht des Aufnahmestaats zu erteilen. Diese Möglichkeit war für die Dienstleistung bereits mit der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte⁽¹⁾ eröffnet worden. Wie in der Richtlinie 77/249/EWG ist indessen die Möglichkeit vorzusehen, bestimmte grundstücks- und erbschaftsrechtliche Handlungen aus dem Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte, die im Vereinigten Königreich und in Irland unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sind, auszuschließen. Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen in jedem Mitgliedstaat bestimmte Tätigkeiten anderen Berufen als dem des Rechtsanwalts vorbehalten sind. Auch ist aus der Richtlinie 77/249/EWG die Bestimmung zu übernehmen, wonach der Aufnahmestaats verlangen kann, daß der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt für die Vertretung und Verteidigung von Mandanten vor Gericht im Einvernehmen mit einem einheimischen Rechtsanwalt handelt. Die Verpflichtung zum einvernehmlichen Handeln gilt entsprechend der diesbezüglichen Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in dessen Urteil vom 25. Februar 1988 in der Rechtssache 427/85 (Kommission gegen Deutschland)⁽²⁾.
- (11) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege sicherzustellen, muß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen werden, den Zugang zu den höchsten Gerichten im Rahmen besonderer Vorschriften spezialisierten Rechtsanwälten vorzubehalten, ohne dadurch die Integration der Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten zu behindern, die die geforderten Voraussetzungen hierfür erfüllen.
- (12) Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragene Rechtsanwalt muß bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats eingetragen bleiben, um seinen Status als Rechtsanwalt zu behalten und diese Richtlinie in Anspruch nehmen zu können. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, insbesondere bei etwaigen Disziplinarverfahren, unerlässlich.
- (13) Die unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälte können unabhängig davon, ob sie im Herkunftsstaat als abhängig Beschäftigte oder als Selbständige tätig sind, im Aufnahmestaat als abhängig Beschäftigte praktizieren, sofern der betreffende Aufnahmestaat den eigenen Rechtsanwälten diese Möglichkeit bietet.
- (14) Wenn diese Richtlinie es den Rechtsanwälten gestattet, in einem anderen Mitgliedstaat unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein, soll ihnen dadurch auch erleichtert werden, die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu erlangen. Aufgrund der Artikel 48 und 52 des Vertrags in der Auslegung durch den Gerichtshof ist der Aufnahmestaat stets verpflichtet, in seinem Gebiet erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Nach dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, darf angenommen werden, daß der betreffende Rechtsanwalt die erforderliche Eignung erworben hat, um sich voll in den Berufsstand des Aufnahmestaats zu integrieren. Am Ende dieses Zeitraums muß der Rechtsanwalt, sofern er — vorbehaltlich einer Überprüfung — den Nachweis der beruflichen Befähigung im Aufnahmestaat erbringen kann, die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats erhalten können. War der betreffende Rechtsanwalt während der mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit nur während eines kürzeren Zeitraums im Recht des Aufnahmestaats tätig, so hat die Stelle alle seine sonstigen Kenntnisse in diesem Recht zu berücksichtigen; sie kann diese in einem Gespräch überprüfen. Wird der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht erbracht, so muß die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats, die Zuerkennung der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats nach den mit diesen Voraussetzungen

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 26. 3. 1977, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ EuGH, Slg. 1988, S. 1123.

verbundenen erleichterten Modalitäten zu verweigern, begründet werden; gegen diese Entscheidung kann ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

- (15) Die Wirtschafts- und Berufsentwicklung in der Gemeinschaft zeigt, daß die Möglichkeit der gemeinsamen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs — auch in Form eines Zusammenschlusses — eine Realität wird. Es muß vermieden werden, daß die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einer Gruppe im Herkunftsstaat als Vorwand benutzt wird, um die Niederlassung der zu dieser Gruppe gehörenden Rechtsanwälte im Aufnahmestaat zu verhindern oder zu erschweren. Die Mitgliedstaaten müssen indessen geeignete Maßnahmen treffen können, um das legitime Ziel der Wahrung der Unabhängigkeit des Berufsstands zu erreichen. In allen Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Berufsausübung erlauben, sind bestimmte Garantien vorzusehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie soll die ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, erleichtern.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet

- a) „Rechtsanwalt“ jede Person, die Angehörige eines Mitgliedstaats ist und ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der folgenden Berufsbezeichnungen auszuüben berechtigt ist:

Belgien:	Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
Dänemark:	Advokat
Deutschland:	Rechtsanwalt
Griechenland:	Δικηγόρος
Spanien:	Abogado/Advocat/ Abogado/Abokatu
Frankreich:	Avocat
Irland:	Barrister/Solicitor
Italien:	Avvocato
Luxemburg:	Avocat
Niederlande:	Advocaat
Österreich:	Rechtsanwalt
Portugal:	Advogado
Finnland:	Asianajaja/Advokat

Schweden: Advokat

Vereinigtes
Königreich: Advocate/Barrister/Solicitor;

- b) „Herkunftsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Rechtsanwalt vor Ausübung der Anwaltstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat das Recht erworben hat, eine der unter Buchstabe a) genannten Berufsbezeichnungen zu führen;
- c) „Aufnahmestaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Rechtsanwalt seinen Beruf gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ausübt;
- d) „ursprüngliche Berufsbezeichnung“ die Berufsbezeichnung des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsanwalt vor Ausübung der Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat das Recht erworben hat, diese Bezeichnung zu führen;
- e) „Gruppe“ jeden nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichteten Zusammenschluß mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, in dem Rechtsanwälte ihre Berufstätigkeit gemeinsam und unter einem gemeinsamen Namen ausüben;
- f) „jeweilige Berufsbezeichnung“ oder „jeweiliger Beruf“ jede Berufsbezeichnung oder jeden Beruf, die in den Aufgabenbereich der zuständigen Stelle fallen, bei der sich der Rechtsanwalt gemäß Artikel 3 hat eintragen lassen, und „zuständige Stelle“ diese Stelle.

(3) Diese Richtlinie gilt sowohl für selbständige als auch für abhängig beschäftigte Rechtsanwälte, die im Herkunftsstaat und vorbehaltlich des Artikels 8 im Aufnahmestaat eine Rechtsanwaltsstätigkeit ausüben.

(4) Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Sinne dieser Richtlinie berührt nicht die Erbringung von Dienstleistungen, die unter die Richtlinie 77/249/EWG fallen.

Artikel 2

Recht auf Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

Jeder Rechtsanwalt hat das Recht, die in Artikel 5 genannten Anwaltstätigkeiten auf Dauer in jedem anderen Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

Die Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaats wird in Artikel 10 geregelt.

Artikel 3

Eintragung bei der zuständigen Stelle

(1) Jeder Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte als dem, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat, hat sich bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats eintragen zu lassen.

(2) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats nimmt die Eintragung des Rechtsanwalts anhand einer Bescheinigung über dessen Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats vor. Sie kann verlangen, daß diese von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats erteilte Bescheinigung im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist. Sie setzt die zuständige Stelle des Herkunftsstaats von der Eintragung in Kenntnis.

(3) Für die Anwendung von Absatz 1:

- im Vereinigten Königreich und in Irland trägt sich der Rechtsanwalt, der unter einer anderen Berufsbezeichnung als denjenigen des Vereinigten Königreichs oder Irlands tätig ist, entweder bei der für den Beruf des „barrister“ oder „advocate“ zuständigen Stelle oder bei der für den Beruf des „solicitor“ zuständigen Stelle ein;
- im Vereinigten Königreich ist die für einen irischen „barrister“ zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des „barrister“ oder „advocate“ und die für einen irischen „solicitor“ zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des „solicitor“;
- in Irland ist die für einen „barrister“ oder einen „advocate“ aus dem Vereinigten Königreich zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des „barrister“ und die für einen „solicitor“ aus dem Vereinigten Königreich zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des „solicitor“.

(4) Veröffentlicht die zuständige Stelle des Aufnahmestaats die Namen der bei ihr eingetragenen Rechtsanwälte, so veröffentlicht sie auch die Namen der gemäß dieser Richtlinie eingetragenen Rechtsanwälte.

Artikel 4

Ausübung der Anwaltstätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

(1) Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt hat diese Berufsbezeichnung in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Herkunftsstaats zu führen; die Bezeichnung muß verständlich und so formuliert sein, daß keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats möglich ist.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 kann der Aufnahmestaat verlangen, daß der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört, oder das Gericht angibt, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist. Der Aufnahmestaat kann auch verlangen, daß der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt die Eintragung bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats angibt.

Artikel 5

Tätigkeitsfeld

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 übt der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt die gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der unter der jeweiligen Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats niedergelassene Rechtsanwalt aus und kann insbesondere Rechtsberatung im Recht seines Herkunftsstaats, im Gemeinschaftsrecht, im internationalen Recht und im Recht des Aufnahmestaats erteilen. Er hat in jedem Fall die vor den nationalen Gerichten geltenden Verfahrensvorschriften einzuhalten.

(2) Mitgliedstaaten, die in ihrem Gebiet einer bestimmten Gruppe von Rechtsanwälten die Abfassung von Urkunden gestatten, mit denen das Recht auf Verwaltung des Vermögens verstorbener Personen verliehen oder Rechte an Grundstücken begründet oder übertragen werden und die in anderen Mitgliedstaaten anderen Berufen als dem des Rechtsanwalts vorbehalten sind, können den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt aus einem dieser anderen Mitgliedstaaten von diesen Tätigkeiten ausschließen.

(3) Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten vor Gerichten verbunden sind, kann der Aufnahmestaat, soweit er diese Tätigkeiten den unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats tätigen Rechtsanwälten vorbehält, den unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen, daß sie im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen „avocat“ handeln.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten jedoch besondere Regeln für den Zugang zu den höchsten Gerichten vorsehen und zum Beispiel nur spezialisierte Rechtsanwälte zulassen.

Artikel 6

Berufs- und Standesregeln

(1) Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt unterliegt neben den im Herkunftsstaat geltenden Berufs- und Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Aufnahmestaat ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die Rechtsanwälte, die unter der jeweiligen Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats praktizieren.

(2) Für die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte ist eine angemessene Vertretung in den Berufsorganisationen des Aufnahmestaats

sicherzustellen. Diese Vertretung umfaßt mindestens das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Organe dieser Berufsorganisationen.

(3) Der Aufnahmestaat kann dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt zur Auflage machen, nach den Regeln, die er für die in seinem Gebiet ausgeübten Berufstätigkeiten festlegt, entweder eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder einer Berufsgarantiekasse beizutreten. Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt ist von dieser Verpflichtung jedoch befreit, wenn er eine nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie nachweist, die hinsichtlich der Modalitäten und des Deckungsumfangs gleichwertig ist. Bei nur partieller Gleichwertigkeit kann die zuständige Stelle des Aufnahmestaats den Abschluß einer Zusatzversicherung oder einer ergänzenden Garantie zur Abdeckung der Teile verlangen, die nicht durch die nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie abgedeckt sind.

Artikel 7

Disziplinarverfahren

(1) Verletzt der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt die im Aufnahmestaat geltenden Verpflichtungen, so sind die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen über Verfahren, Ahndung und Rechtsmittel anwendbar.

(2) Vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt setzt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats unverzüglich die zuständige Stelle des Herkunftsstaats unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten davon in Kenntnis.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn die zuständige Stelle des Herkunftsstaats ein Disziplinarverfahren einleitet; diese setzt die zuständige Stelle des oder der Aufnahmestaaten davon in Kenntnis.

(3) Unbeschadet ihrer Entscheidungsbefugnis arbeitet die zuständige Stelle des Aufnahmestaats während der gesamten Dauer des Disziplinarverfahrens mit der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats zusammen. Insbesondere trifft der Aufnahmestaat die notwendigen Vorkehrungen, damit sich die zuständige Stelle des Herkunftsstaats vor den Rechtsmittelinstanzen Gehör verschaffen kann.

(4) Die zuständige Stelle des Herkunftsstaats entscheidet nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln über die Folgen der von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats

gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt getroffenen Entscheidung.

(5) Die zeitweilige oder endgültige Rücknahme der Genehmigung zur Berufsausübung seitens der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats zieht für den betreffenden Rechtsanwalt automatisch das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, seine Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben; sie ist jedoch keine Vorbedingung für die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats.

Artikel 8

Berufsausübung im abhängigen Beschäftigungsverhältnis

Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragene Rechtsanwalt kann als abhängig Beschäftigter eines anderen Rechtsanwalts, eines Zusammenschlusses von Anwälten oder einer Anwaltssozietät oder eines öffentlichen oder privaten Unternehmens tätig sein, wenn der Aufnahmestaat dies für die unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats eingetragenen Rechtsanwälte gestattet.

Artikel 9

Begründung und Rechtsmittel

Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung nach Artikel 3 oder über die Rücknahme dieser Eintragung sowie Entscheidungen zur Verhängung von Disziplinarstrafen müssen begründet werden.

Gegen diese Entscheidungen kann ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

Artikel 10

Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats

(1) Der Rechtsanwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig ist und eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, nachweist, wird für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat von den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehenen Voraussetzungen freigestellt. Unter „effektiver und regelmäßiger Tätigkeit“ ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung zu verstehen; Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht.

Den Nachweis einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaats hat der betreffende Rechtsanwalt bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats zu erbringen. Hierzu

- a) legt er der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaats alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente, insbesondere über die Zahl und die Art der von ihm bearbeiteten Rechtssachen, vor;
- b) kann die zuständige Stelle des Aufnahmestaats überprüfen, ob die Tätigkeit effektiv und regelmäßig ausgeübt wurde, und den Rechtsanwalt erforderlichenfalls auffordern, in mündlicher oder schriftlicher Form zusätzliche klärende oder präzisierende Angaben zu den unter Buchstabe a) genannten Informationen und Dokumenten zu machen.

Die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats, die Freistellung nicht zu gewähren, wenn der Nachweis nicht erbracht wurde, daß die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, muß begründet werden; gegen diese Entscheidung kann ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

(2) Der in einem Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt kann jederzeit die Anerkennung seines Diploms nach der Richtlinie 89/48/EWG beantragen, um zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat zugelassen zu werden und ihn unter der entsprechenden Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats auszuüben.

(3) Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt, der den Nachweis einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im Aufnahmestaat erbringt, im Recht des Aufnahmestaats jedoch nur während eines kürzeren Zeitraums tätig war, kann bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat und das Recht erlangen, diesen unter der entsprechenden Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats auszuüben, ohne daß die Voraussetzungen der Richtlinie 89/48/EWG Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) auf ihn Anwendung finden. Dafür gilt folgendes:

- a) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats berücksichtigt die effektive und regelmäßige Tätigkeit während des genannten Zeitraums sowie sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im Recht des Aufnahmestaats, ferner die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das Recht des Aufnahmestaats einschließlich des Berufs- und Standesrechts.
- b) Der Rechtsanwalt legt der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats alle zweckdienlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere über die von ihm bearbeiteten Rechtssachen vor. Ob er seine Tätigkeit im Aufnahmestaat effektiv und regelmäßig ausgeübt hat und ob er imstande ist, diese Tätigkeit weiterhin

auszuüben, wird in einem Gespräch mit der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats überprüft.

Die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats, die Genehmigung nicht zu erteilen, wenn der Nachweis nicht erbracht wurde, daß die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, muß begründet werden; gegen diese Entscheidung kann ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

(4) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats kann durch begründete Entscheidung, gegen die ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden kann, einem Rechtsanwalt die Inanspruchnahme der Bestimmungen dieses Artikels verweigern, wenn sie den Eindruck hat, daß sonst insbesondere aufgrund von Disziplinarverfahren, Beschwerden oder Zwischenfällen die öffentliche Ordnung beeinträchtigt würde.

(5) Die mit der Prüfung des Antrags befaßten Vertreter der zuständigen Stelle gewährleisten die Vertraulichkeit der erlangten Informationen.

(6) Der Rechtsanwalt, der im Aufnahmestaat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen wird, ist berechtigt, neben der Berufsbezeichnung, die dem Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat entspricht, auch die ursprüngliche Berufsbezeichnung in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsstaats zu führen.

Artikel 11

Gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltsberufs

Sofern die gemeinsame Berufsausübung für Rechtsanwälte, die unter der jeweiligen Berufsbezeichnung tätig sind, im Aufnahmestaat gestattet ist, gelten die folgenden Bestimmungen für Rechtsanwälte, die unter dieser Berufsbezeichnung tätig bleiben wollen oder sich bei der zuständigen Stelle eintragen lassen:

1. Ein oder mehrere in einem Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwälte, die Mitglied ein und derselben Gruppe im Herkunftsstaat sind, können ihre beruflichen Tätigkeiten im Rahmen einer Zweigstelle oder Niederlassung ihrer Gruppe im Aufnahmestaat ausüben. Sind die für diese Gruppe im Herkunftsstaat geltenden grundlegenden Regeln jedoch mit den grundlegenden Regeln nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats unvereinbar, so finden letztere Vorschriften Anwendung, soweit ihre Beachtung im allgemeinen Interesse zum Schutz der Mandanten und Dritter gerechtfertigt ist.

2. Jeder Mitgliedstaat bietet zwei oder mehr Rechtsanwälten, die ein und derselben Gruppe angehören oder aus ein und demselben Herkunftsstaat kommen und unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in seinem Gebiet tätig sind, die Möglichkeit des Zugangs zu einer Form der gemeinsamen Berufsausübung. Stellt der Aufnahmestaat seinen Rechtsanwälten verschiedene Formen der gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung, so müssen diese auch den in Satz 1 genannten Rechtsanwälten zugänglich sein. Die Modalitäten, nach denen diese Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten im Aufnahmestaat gemeinsam ausüben, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

3. Der Aufnahmestaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um auch eine gemeinsame Berufsausübung

- a) mehrerer unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte aus verschiedenen Mitgliedstaaten,
- b) eines oder mehrerer Rechtsanwälte im Sinne von Buchstabe a) und eines oder mehrerer Rechtsanwälte des Aufnahmestaats

zu gestatten.

Die Modalitäten, nach denen diese Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten im Aufnahmestaat gemeinsam ausüben, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

4. Der Rechtsanwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sein möchte, setzt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats davon in Kenntnis, daß er Mitglied einer Gruppe in seinem Herkunftsstaat ist, und erteilt alle zweckdienlichen Auskünfte über diese Gruppe.

5. Abweichend von den Nummern 1 bis 4 kann der Aufnahmestaat in jenem Ausmaß, in dem er Rechtsanwälten, die unter ihrer jeweiligen Berufsbezeichnung tätig sind, die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einer Gruppe untersagt, der standesfremde Personen angehören, einem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragenen Rechtsanwalt das Recht verweigern, sich im Aufnahmestaat als Mitglied seiner Gruppe zu betätigen. Eine Gruppe gilt als Gruppe, der standesfremde Personen angehören, wenn Personen, die nicht die Qualifikation eines Rechtsanwalts gemäß Artikel 1 Absatz 2 besitzen,

- ganz oder teilweise das Kapital dieser Gruppe halten oder
- die Bezeichnung, unter der die Gruppe tätig ist, benutzen oder
- de facto oder de jure die Entscheidungsbefugnis darin ausüben.

Sind die für eine solche Gruppe von Rechtsanwälten im Herkunftsstaat geltenden grundlegenden Regeln entweder mit denen des Aufnahmestaats oder mit Unterabsatz 1 unvereinbar, so kann der Aufnahmestaat ohne die Einschränkungen nach Nummer 1 die Eröffnung einer Zweigstelle oder Niederlassung auf seinem Hoheitsgebiet ablehnen.

Artikel 12

Bezeichnung der Gruppe

Unabhängig von den Einzelheiten der Ausübung ihrer Tätigkeit können die im Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte die Bezeichnung der Gruppe angeben, der sie im Herkunftsstaat angehören.

Der Aufnahmestaat kann verlangen, daß neben der Bezeichnung der Gruppe nach Unterabsatz 1 auch deren Rechtsform im Herkunftsstaat und/oder die Namen der im Aufnahmestaat tätigen Mitglieder der Gruppe angegeben werden.

Artikel 13

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Aufnahme- und des Herkunftsstaats und Vertraulichkeit

Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats und die zuständige Stelle des Herkunftsstaats arbeiten eng zusammen und leisten einander Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern und zu vermeiden, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls zwecks Umgehung der im Aufnahmestaat geltenden Regeln mißbräuchlich angewendet werden.

Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, die sie austauschen.

Artikel 14

Benennung der zuständigen Stellen

Die Mitgliedstaaten benennen spätestens am 14. März 2000 die zuständigen Stellen, die befugt sind, die in dieser Richtlinie genannten Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 15

Bericht der Kommission

Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie Bericht.

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen legt sie bei dieser Gelegenheit ihre Schlußfolgerungen sowie Vorschläge für etwaige Änderungen an dem geltenden System vor.

Artikel 16

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 14. März 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese

14. 3. 98

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 77/43

Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 18

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1998.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM